

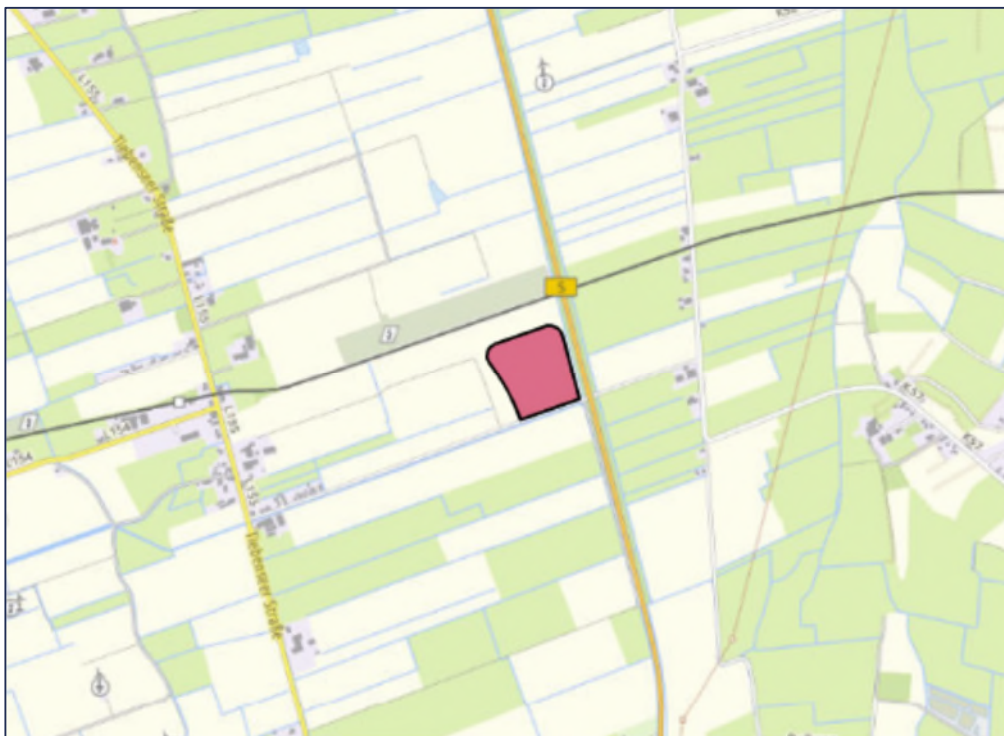
Gemeinde Neuenkirchen

9. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet: nördlich des Buerwegs, westlich der Bundesstraße 5 und südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum

Bearbeitungsstand: 11.03.2026 Entwurf § 3 (2) BauGB
Bvh.-Nr.: 25055

Begründung



Auftraggeber

Christian Piening
Tiebenseer Straße 29
25792 Neuenkirchen

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Leitung:
Dipl.-Ing. Sven Methner, Stadtplaner
s.methner@sass-und-kollegen.de
(048 35) 97 77 – 243

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3	Raumordnungsplanung	3
1.4	Flächennutzungsplanung (FNP).....	5
2.	Planinhalte und Auswirkungen	6
2.1	Beschleunigungsgebiet und Maß der baulichen Nutzung	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung und Erschließung	9
2.3	Standortwahl, Konfliktanalyse, Flächenabgrenzung.....	10
2.3.1	Tabukriterien/Ziele der Raumordnung	11
2.3.2	Standortalternativenprüfung	12
2.3.3	Abwägungskriterien/Grundsätze der Raumordnung	17
3.	Umweltbericht.....	27
3.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	27
3.1.1	Angaben zum Standort	27
3.1.2	Art des Vorhabens.....	27
3.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 28	
3.2.1	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	28
3.2.2	Natura 2000 - Gebiete.....	29
3.2.3	Boden/ Fläche	29
3.2.4	Wasser	30
3.2.5	Klima / Luft	30
3.2.6	Landschaft.....	31
3.2.7	Mensch und Gesundheitsschutz	31
3.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
3.2.9	Fachplanungen	32
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	32
3.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens.....	32
3.3.2	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	34
3.3.3	Schutzgut Boden / Fläche	37
3.3.4	Schutzgut Wasser	38
3.3.5	Schutzgut Klima / Luft	39
3.3.6	Schutzgut Landschaft.....	39
3.3.7	Schutzgut Mensch.....	40
3.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41

3.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	42
3.3.10	Zusammenfassende Prognose.....	42
3.3.11	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
3.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	44
3.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	44
3.5.1	Standortalternativen	44
3.5.2	Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes.....	45
3.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	45
3.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	45
3.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen.....	45
3.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	45
3.6.4	Referenzliste	47
Anhänge:	47

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Für die Energiewende im Zusammenhang mit der Begrenzung des menschengemachten Klimawandels ist ein starker Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen erforderlich.¹ Laut Gesetzgeber (§ 2 EEG) ist der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und vorrangig vor anderen Belangen. Ein wesentlicher Faktor, insbesondere in Schleswig-Holstein, ist dabei die Windkraft. Der Ausbau der Windenergienutzung auf dem Festland soll daher aktuell mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschleunigt werden, v.a. indem den einzelnen Bundesländern Flächenwerte für die Ausweisung von Vorranggebieten vorgegeben werden, die zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 nachzuweisen sind. Für Schleswig-Holstein betragen diese Werte 1,3 und 2,0 Prozent der Landesfläche als Rotor-Out-Flächen (d.h. der Mastfuß der Windenergieanlage muss innerhalb des Eignungsgebiets liegen, der Rotor darf darüber hinaus ragen). Die Landesregierung Schleswig-Holsteins stellt die Eignungsgebiete als Rotor-In-Flächen dar (auch der Rotorradius muss innerhalb des Gebiets liegen), was bedeutet, dass nach dieser Methode ca. 3,1 – 3,3 Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden müssen, um der Vorgabe des WindBG zu entsprechen.² Im Gesamträumlichen Planungskonzept von 2020, das der derzeit noch gültigen Teilfortschreibung Windenergie des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Regionalpläne zugrunde liegt, wurden gut 2 Prozent der Landesfläche mit Eignungsgebieten in Form von Vorrangflächen ausgewiesen.³ Es zeigt sich also, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Vorranggebieten besteht, zumal eine Ausweisung über die Vorgabewerte des WindBG hinaus erfolgen soll, um eine Reserve für möglicherweise unwirksame oder zurückgenommene Vorranggebiete zu schaffen.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans (RPI) für den Planungsraum III (2020) ist das Plangebiet als Teil einer größeren Potentialfläche untersucht, jedoch nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden. Im Entwurf der aktuellen RPI-Teilfortschreibung ist das Plangebiet auf der Basis des Entwurfs der LEP-Teilfortschreibung (Stand November 2025) wieder als Teil einer größeren Potentialfläche untersucht worden, nach dem letzten veröffentlichten Entwurf (Stand Juli 2025) jedoch ebenfalls nicht als Vorranggebiet vorgesehen (s.a. Kapitel 2.3). Die Gemeinde ist jedoch gemäß § 245e (5) BauGB nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden und kommt in der planerischen Abwägung zum ergebnis, dass das Plangebiet als Windenergiegebiet geeignet ist (s.a. Kapitel 2.3.3).

Da es aktuell auch einen Vorhabenträger gibt, der eine Windenergieplanung umsetzen kann, möchte die Gemeinde mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung unter Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel § 245e (5) BauGB bereits vor Inkrafttreten neuer Regionalpläne eine ausgewogene planungsrechtliche Grundlage schaffen. Die Gemeinde drückt damit ihren Planungswillen im Hinblick auf die Identifizierung geeigneter Flächen für die

¹ Siehe z.B. Umweltbundesamt, 2024 (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie>, Zugriff 21.03.2024): „Schlüssel für den Erfolg von Klimaschutzmaßnahmen sind zeitnahe, nachhaltige Infrastruktur-Investitionen. Die Senkung des Energiebedarfs sowie die vollständige Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu anderen Umweltherausforderungen stehen dabei im Fokus.“

² Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Präsentation Windenergieplanung und Gemeindeöffnungsklausel in Schleswig-Holstein, 26.02.2024

³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Gesamträumliches Planungskonzept Windenergie n Land, 29.12.2020, S. 124

Windenergienutzung aus, um ihren Beitrag zur Ausweitung der erneuerbaren Energieerzeugung und zum Erreichen der Ausbauziele zu leisten. Dies geschieht unter Berücksichtigung der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans und der darin erfolgenden Ausweisung von neuen Vorranggebieten.

Derzeit entfaltet die Teilfortschreibung Wind des Regionalplans III gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann die Gemeinde mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) für ein Windenergiegebiet von den Zielen der Raumordnung abweichen, außer, es handelt sich um ein widersprechendes Vorranggebiet. Die Ausschlusswirkung des Regionalplans wird damit mit Wirksamkeit der FNP-Änderung außer Kraft gesetzt. Sobald die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erreicht sind, sind Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten (in Regionalplänen oder im FNP) ausnahmsweise gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild nicht berührt werden.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich des Ortsteils Tiebensee der Gemeinde Neuenkirchen unmittelbar westlich der Bundesstraße 5 und südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum. Das Plangebiet ist etwa 8,4 ha groß. Im Norden grenzt ein in der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenes Vorranggebiet von ca. 88 ha Größe an, in dem bereits sieben Windenergieanlagen bestehen.

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Ackerflächen eines großen Schlages. Umgeben wird die Fläche von den für die Marsch typischen Entwässerungsgräben. Im Westen grenzt außerdem ein Wirtschaftsweg an, im Süden der Buerweg, eine Gemeindeverbindungsstraße. Die um das Plangebiet herum liegenden Flächen werden ebenfalls weitgehend landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Ackerflächen. Unmittelbar nördlich grenzt an das Plangebiet die einspurige Eisenbahnstrecke Heide-Büsum an, unmittelbar östlich die Trasse der Bundesstraße 5, die in diesem Bereich aufgrund der Überführung über die Bahnstrecke in Dammlage verläuft. Nördlich der Bahnstrecke liegt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in ca. 110 m Tiefe und ca. 1,1 km Länge.

Westlich des Plangebiets liegt die Siedlungsfläche des Ortsteils Tiebensee mit der Bebauung nördlich des Buerwegs und beidseitig der Tiebenseer Straße. Das nächstgelegene Wohnhaus ist 800 m von der Grenze des Plangebiet entfernt.

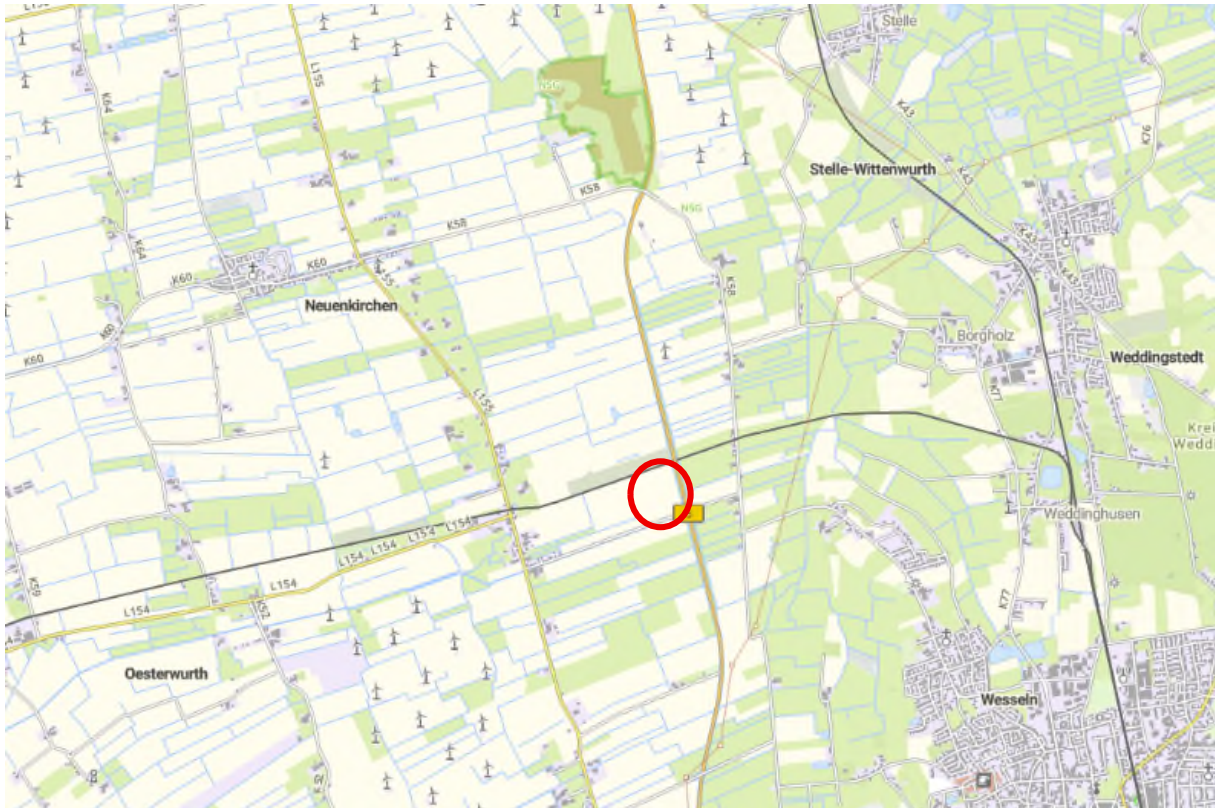


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fassung 2021 (LEP)**, liegt die Gemeinde Neuenkirchen im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 2.3 LEP). Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Das Plangebiet liegt außerdem im Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Heide sowie im Bereich der Landesentwicklungsachse entlang der A23/B5.

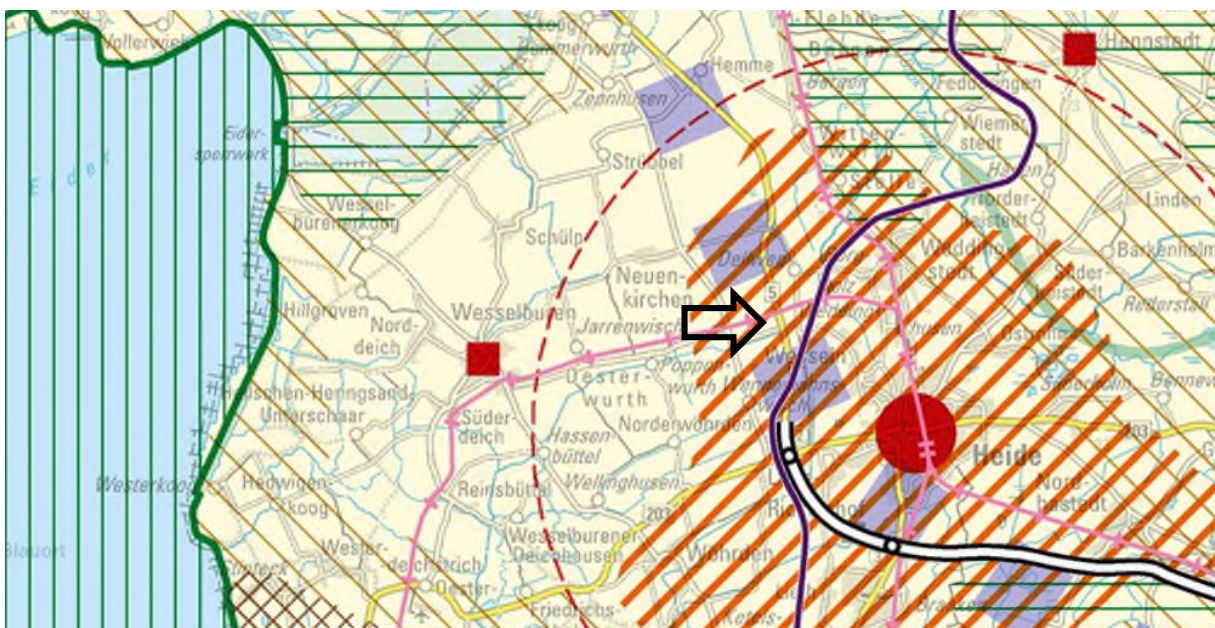


Abb. 2: Auszug aus dem LEP 2021; ohne Maßstab; Pfeil = Lage des Plangebiets

In der **Teilfortschreibung Windenergie des LEP** von 2020 sind insbesondere Kriterien für die Auswahl von Vorranggebieten Windenergie aufgeführt (harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien) sowie weitere Regelungen zu Windenergieanlagen. Dazu gehört auch das Ziel, dass Windenergieanlagen (WEA) mindestens den fünffachen Abstand ihrer Gesamthöhe zu Wohngebäuden in Siedlungsbereichen und mindestens den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten müssen, jeweils gemessen vom Mastfuß (sog. 5H-/3H-Regel). Das Planungskonzept zur LEP-Teilfortschreibung ging von einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe aus, woraus in der Planung zu berücksichtigende Regelabstände von 750 m bzw. 450 m resultieren. Diese werden durch die Abstandskriterien der Abgrenzung von Vorranggebieten bereits gewährleistet. Derzeit wird eine neue Teilfortschreibung erstellt. Der aktuelle **Entwurf (Stand April 2025)** mit den Zielen und Grundsätzen zur Windenergieplanung wird berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass die vorliegende FNP-Änderung nach Inkrafttreten der neuen LEP-Teilfortschreibung in Kraft tritt. Die grundlegenden Voraussetzungen des LEP-Entwurfs für die Ausweisung von Windenergiegebieten, nämlich das Verbot von Höhenbeschränkungen in der Bauleitplanung, die Rotor-innerhalb-Regel bei der Flächenabgrenzung sowie die Mindestgröße von 15 ha werden von der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Plangebiet ist zwar nur etwa 8,4 ha groß, jedoch zählen bei der Mindestgröße-Regelung eng beieinander liegende Gebiete zusammen. Nur etwa 200 m nördlich des Plangebiets liegt ein wesentlich größeres bereits bestehendes Vorranggebiet, zu dem das vorliegende Plangebiet hinzu zu zählen ist. Die 5H-/3H-Regel fällt im neuen Entwurf weg. In der Potenzialflächenkarte, die im Zuge des Entwurfs im April 2025 erstellt wurde, ist das Plangebiet als Teil einer größeren Potentialfläche, die sich weiter nach Süden zieht, enthalten (s.a. Gebietssteckbrief im Anhang).

Für die vorliegende FNP-Änderung gelten letztendlich diejenigen Regelungen der Raumordnung, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der FNP-Änderung wirksam sind. Daher werden die Standortkriterien und Regelungen sowohl der derzeit gültigen LEP-Teilfortschreibung 2020 als auch der veröffentlichte Entwurf der Fortschreibung 2024 berücksichtigt. Da diese Kriterien und Vorgaben wesentlich für die planerische Standortentscheidung sind, werden sie nicht an dieser Stelle, sondern umfassend in Kapitel 2.3 der Begründung dargestellt.

Im derzeit gültigen **Regionalplan für den Planungsraum IV** in der Fassung der Fortschreibung von 2005 (RP IV) wird Neuenkirchen ebenfalls als Gemeinde im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.3) eingestuft. Die Bahnstrecke und die B5 als Hauptverkehrsachsen sind gekennzeichnet. Ausweisungen direkt für das Plangebiet gibt es nicht. Im aktuellen Entwurf zur **Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** (Stand der Veröffentlichung Mai 2025) sind die gleichen Darstellungen enthalten, lediglich der Stadt-Umland-Bereich Heides sowie das bestehende Windenergie-Vorranggebiet nördlich des Planbereichs sind mit gekennzeichnet.

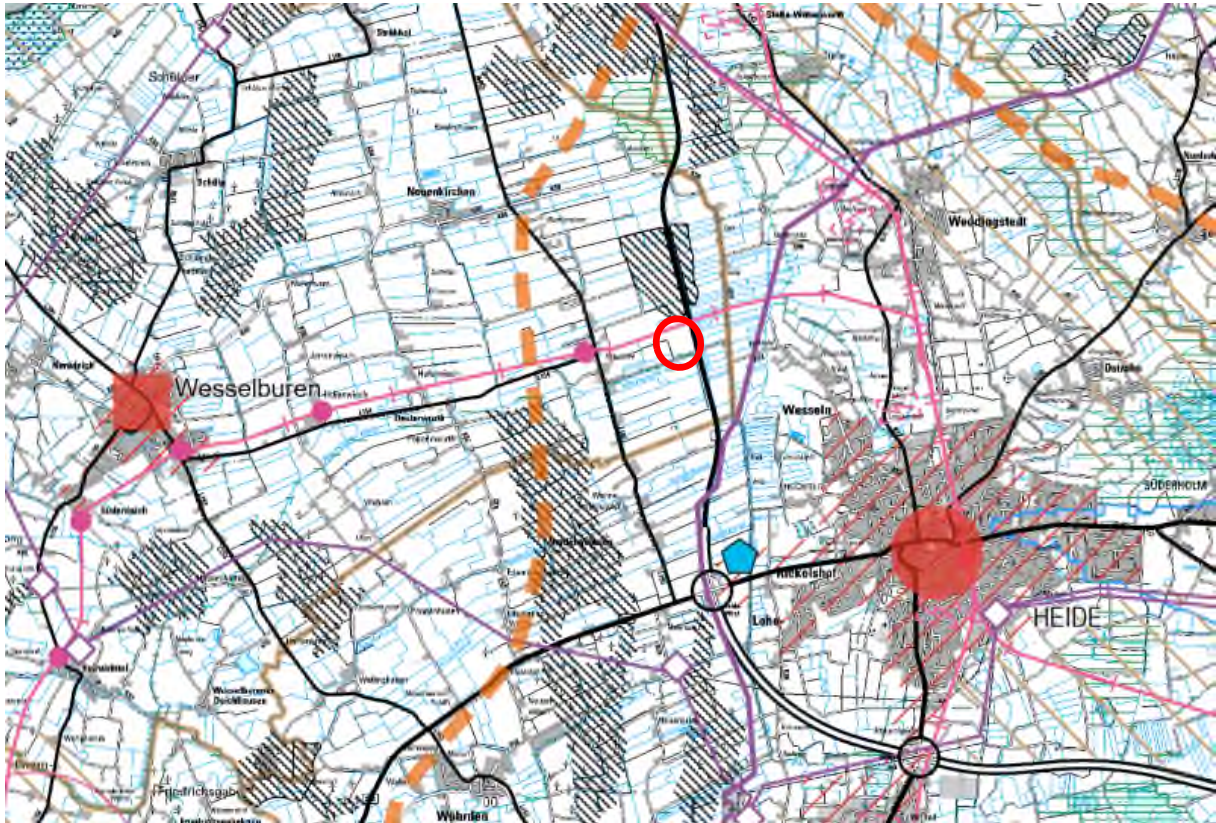


Abb. 3: Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum III, ohne Maßstab

In der **Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III (2020)** sowie im aktuellen **Entwurf (Stand Juli 2025)** zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III ist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Gemäß § 245e Baugesetzbuch kann die Gemeinde das Windenergiegebiet dennoch ausweisen, da für das Plangebiet keine sonstigen, der Planung entgegenstehenden Vorranggebiete ausgewiesen sind.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB sind Gemeinden bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden, es sei denn, es handelt sich dabei um Vorranggebiete, die einer Windenergienutzung widersprechen.

Auf den **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand Januar 2020)** wird im Übrigen im Umweltbericht noch näher eingegangen (siehe Kapitel 3.2.9).

1.4 Flächennutzungsplanung (FNP)

Das Plangebiet ist im **FNP** der Gemeinde Neuenkirchen von 2000 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Bahnstrecke, die Trasse der B 5 sowie der Buerweg im Süden sind gekennzeichnet. Entlang des Buerwegs sowie der B 5 sind die Verläufe von zwei Hauptwasserleitungen gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist es, ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Baugesetzbuch darzustellen. Den bestehenden Darstellungen widerspricht dies nicht.

2. Planinhalte und Auswirkungen

Die Gemeinde Neuenkirchen möchte ihre Planungshoheit im Sinne einer Positivplanung wahrnehmen, um die Windenergienutzung zu fördern und die Entwicklung auf dafür geeignete Flächen zu lenken.

Die Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen an Land sind in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2020 festgelegt, unterteilt nach harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien. Diese Kriterien lagen auch der Ausweisung der Vorranggebiete im Regionalplan von 2020 zugrunde. Als Grundsätze der Raumordnung sind sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Landesregierung will die harten und weichen Tabukriterien zukünftig in den Rang von Zielen der Raumordnung setzen. Dafür wird aktuell eine neue Teilfortschreibung Windenergie des LEP erarbeitet. Der aktuelle Entwurf dafür wurde Ende im April 2025 veröffentlicht. Da die vorliegende FNP-Änderung vermutlich nach der LEP-Fortschreibung in Kraft tritt, berücksichtigt sie den LEP-Entwurf. Es werden jedoch auch die bisherigen (und bis zur Neuaufstellung der Raumordnungspläne weiterhin gültigen) raumordnerischen Regelungen von 2020 dargestellt. Alle Vorgaben der Raumordnung sind bei der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Eine Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht jedoch gemäß § 245e Abs. 5 BauGB bei Windenergieplanungen nicht, wenn keine entgegenstehenden Vorranggebiete durch die Planung betroffen sind.

Im Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Eine Regelung auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auch nicht erforderlich.

Maßstab für die im weiteren dokumentierte Konfliktanalyse und planerische Abwägung ist der Erforderlichkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 3 BauGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan lediglich dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse entgegenstehen würden. Dem Plangeber obliegt es insofern lediglich, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Ausweisungen auf unüberwindbare Hindernisse stoßen werden. Wird festgestellt, dass solche Hindernisse bestehen können, ist zu klären, ob es grundsätzlich (auf nachfolgender Planungs- oder Zulassungsebene) möglich ist, diese Hindernisse zu überwinden. Bestehen solche Möglichkeiten, verstößt der Bauleitplan nicht gegen § 1 Abs. 3 BauGB, auch wenn die Entscheidung über mögliche Lösungsmaßnahmen erst auf nachfolgender Ebene erfolgt/erfolgen kann.

2.1 Beschleunigungsgebiet und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Ziel der Planung soll im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan(FNP)-Änderung ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt werden. Diese Gebietskategorie ist zwingend für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgesehen, sofern nicht die im Gesetz angegebenen Ausschlussgründe greifen. Dies ist nicht der Fall: Das Plangebiet liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet und auch nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart (s.a.

Umweltbericht Kap. 3.3.2.4). Die grundsätzliche flächenhafte landwirtschaftliche Nutzung soll fortgeführt werden, überlagernd soll aber innerhalb des Plangebiets zukünftig auch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden.

Bestandteil der Darstellung des Beschleunigungsgebiets ist gemäß § 249c Abs. 3 BauGB die Bestimmung von Regeln für Minderungsmaßnahmen für mögliche negative Umweltauswirkungen, die bei der Umsetzung der Planung regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen sind. Dabei sind jedoch nur Auswirkungen auf die folgenden Faktoren relevant:

1. Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten
2. Gesetzlich geschützte Tierarten einschließlich europäischer Vogelarten
3. Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Kriterien für die Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kapitel 3 der Begründung) sowie im Artenschutzfachbeitrag (**Anhang 3**) ausführlich erläutert (Bestandsbeschreibungen des Gebiets und der darin vorkommenden Schutzgüter, Beschreibung der Art der geplanten Nutzung, Ermittlung und Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen). Insofern wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen und verwiesen.

Bezüglich der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu beachten sind, wird grundsätzlich ebenfalls auf den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

Gesetzlich geschützte Tierarten einschließlich europäischer Vogelarten

- Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (AS)

AS1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Gehölzbrüter: Alle potenziell erforderlichen Rodungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WEA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (**Maßnahme AS7 Bauzeitenregelung Fledermäuse beachten!**).

AS2 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenlandbrüter: Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente und der Herstellung der Zuwegungen) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Es gilt eine Bauverbotszeit vom 01.03. bis 15.08.

AS3 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld: Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf innerhalb der Brutzeit höchstens 5 Tage betragen.

Anmerkung zu AS1 bis AS3: Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen (z.B. der Bauzeitenplan des WEA-Herstellers) die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten

Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer fachlichen Qualifikation.

AS4 (Fledermäuse): Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit: Alle WEA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhohe < 6 m/s für WEA mit einem unteren Rotordurchgang \geq 30 m sowie
- Lufttemperatur > 10°C.

AS5 (Fledermäuse): Gondel-Monitoring: Nach Errichtung der WEA kann ein 2-jähriges Langzeitmonitoring (jeweils vom 01.05. bis 31.10., besser 01.04. bis 31.10.) in Gondelhöhe erfolgen. Durch diese Untersuchungen kann der notwendige Abschaltalgorithmus überprüft werden. Das Höhenmonitoring wird nach den zurzeit aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT III) bzw. den aktuellen Vorgaben des ProBat-Tools durchgeführt. Aus den zwei Erfassungsjahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Antrages kann unter Beteiligung der UNB über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus oder über die Aufhebung des Abschaltalgorithmus entschieden werden. Die Bewertungsvoraussetzungen der Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden (ONB und UNB) abzustimmen.

AS6 (Fledermäuse): Anlage von Ruderalbrachen im Bereich der Mastfüße: Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

AS7 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse (Maßnahme AS1: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter beachten!): Alle Fällungen von Bäumen (z.B.: Überhälter in den Knickstrukturen) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Auch im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. sind zu Fällung deklarierte Höhlenbäume mit sommerlicher Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung zu endoskopieren (in Bezug zu AS1). Sollten Höhlenbäume im Herbst/Winter mit einem Fledermausbesatz vorgefunden werden, sind weitere Maßnahmen als auch ein entsprechender Quartier-Ausgleich zu leisten.

AS8 (Bauzeitenregelung für Amphibien): Die Arbeiten sollten außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01. Dezember bis 28./29. Februar bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen \geq 8°C durchgeführt werden.

Anmerkung zu AS8: Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist die artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme AS9 durchzuführen:

AS9 (Errichtung von Amphibien-Schleusenzäunen): Zur Vermeidung des Tötungsverbots bzw. der Tötung von Amphibien während der sind Amphibien-Schleusenzäune zu errichten. Es sind Amphibienzäune als Schleusenzäune in potenziell betroffenen Bereichen zu errichten, um die Amphibienpopulationen an/in den Gräben und Gewässern zu schützen. Dabei sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Teilbereiche sowie die zu verrohrenden Gräben zu berücksichtigen. Durch die Schleusenzäune wird das Einwandern der Amphibien in das Baufeld verhindert, ein Abwandern bleibt weiterhin möglich.

Die Amphibien-Schleusenzaune sollten spätestens Ende Februar errichtet werden und bis zum Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der WEA bestehen bleiben. Zur Sicherung der Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung durch ein qualifiziertes Biologenbüro erforderlich.

Anmerkung zu AS8 bis AS9: Die Amphibien-Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entspringen der Annahme von entsprechenden Amphibien-Vorkommen im Raum (Annahme des sog. worst-case-Szenario). Vor Baubeginn sollte eine entsprechende Amphibienerfassung durchgeführt werden. Bei einem Negativ-Nachweis entfallen ggf. die genannten Maßnahmen bzw. können diese auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert werden!

- Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)

AA1 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Knick-, Feldhecke- und Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter): Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Knickstrukturen ist eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2 zeit- und ortsnah notwendig oder im Rahmen eines Knickökokontos auszugleichen. Hinweis: Die Maßnahmen AS1 sowie AA1 sind nur dann erforderlich, sofern durch die zu errichtenden WEA Gehölzverluste erfolgen. Diese Eingriffe sind zudem getrennt nach WEA-Standorten und Zuwegung darzustellen und zu bilanzieren.

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

- Wahl von Anlagenstandorten und Zuwegungen möglichst mit ausreichendem Abstand zu bestehenden Gewässern.
- Möglichst Nutzung bestehender Überfahrten für Erschließungswege zu den Anlagenstandorten. Bei notwendigen neuen Querungen in Absprache mit den zuständigen Naturschutz-/Wasserbehörden Sicherung guter Durchgängigkeit durch großzügige Rohrquerschnitte und biotopverbessernde Umfeldmaßnahmen sowie Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Gewässer.

2.2 Maß der baulichen Nutzung und Erschließung

Ein Regelungsbedarf zum Maß der baulichen Nutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht nicht. Windenergieanlagen beanspruchen in der Regel nur eine geringe Grundfläche, die im Verhältnis zur Plangebietsgröße aus Sicht der Gemeinde keiner Regelung bedarf. Eine Beschränkung der Anlagenhöhen im Rahmen der Bauleitplanung ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Ziel im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP (Entwurfsstand April 2025).

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch den Buerweg im Süden und den Wirtschaftsweg im Westen erschlossen. Die überörtliche Straßenanbindung erfolgt über den Buerweg an die Landesstraße L 155 im Westen. Von dort aus ist die Anschlussstelle Heide-West der Autobahn BAB 23 in ca. 5 km Entfernung zu erreichen. Östlich des Plangebiets nach Unterquerung der B 5 besteht über die Kreisstraße K58 ebenfalls Anschluss an das überörtliche Straßennetz.

Die Lage der inneren Erschließung innerhalb des Plangebiets hängt von der konkreten Standortwahl der Anlage(n) ab und kann erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene festgelegt werden.

Die Netzanbindung möglicher Windenergieanlagen muss ebenfalls auf der nachfolgenden Objektebene ermittelt und nachgewiesen werden. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass dies der Planung entgegenstehen könnte.

2.3 Standortwahl, Konfliktanalyse, Flächenabgrenzung

Das Plangebiet war bereits als Teil einer größeren Potentialfläche Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III (RPL) im Jahr 2020. Daher kann auf die damaligen Untersuchungen und Erkenntnisse aufgebaut werden. Insofern wird auch auf das im Zusammenhang mit der damaligen Planaufstellung erstellte Datenblatt verwiesen, das als Anhang der Begründung beigefügt wird. Damals wurde das Plangebiet nicht als Vorranggebiet übernommen.

Ebenso ist das Plangebiet Gegenstand der aktuellen Raumordnungsplanung zur Neuordnung und Erweiterung der Windenergienutzung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) wurde zuletzt im April 2025 eine (unverbindliche) Potentialflächenkarte veröffentlicht, die die Flächen zeigt, die unter Berücksichtigung der geplanten Ziele der Raumordnung überhaupt für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Darin ist das Plangebiet enthalten.

In einem ersten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie an Land des Regionalplans für den Planungsraum III vom Juli 2025 wurde das Plangebiet jedoch wiederum nicht als Vorranggebiet übernommen (s. Abb. 4). Als Begründung dafür wird angegeben, dass für die Ortslagen Tiebensee und Wesseln ein erweiterter Schutzbereich von 1.000 m angesetzt wird, da keine Vorbelastung besteht (was laut LEP-Entwurf 2025 das raumordnerische Kriterium für eine Reduzierung auf 800 m ist) und damit nur eine Kleinstfläche übrig bleiben würde, die zur Reduzierung der Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie mögliche industriell-gewerbliche Nutzungen im Zusammenhang mit der Northvolt-Fabrik in Heide frei gehalten werden soll. Die Bewertung der Fläche im Rahmen der Regionalplan-Teilfortschreibung ist auch in einem Datenblatt zusammengestellt, das ebenfalls als Anhang zur Begründung beigefügt wird.

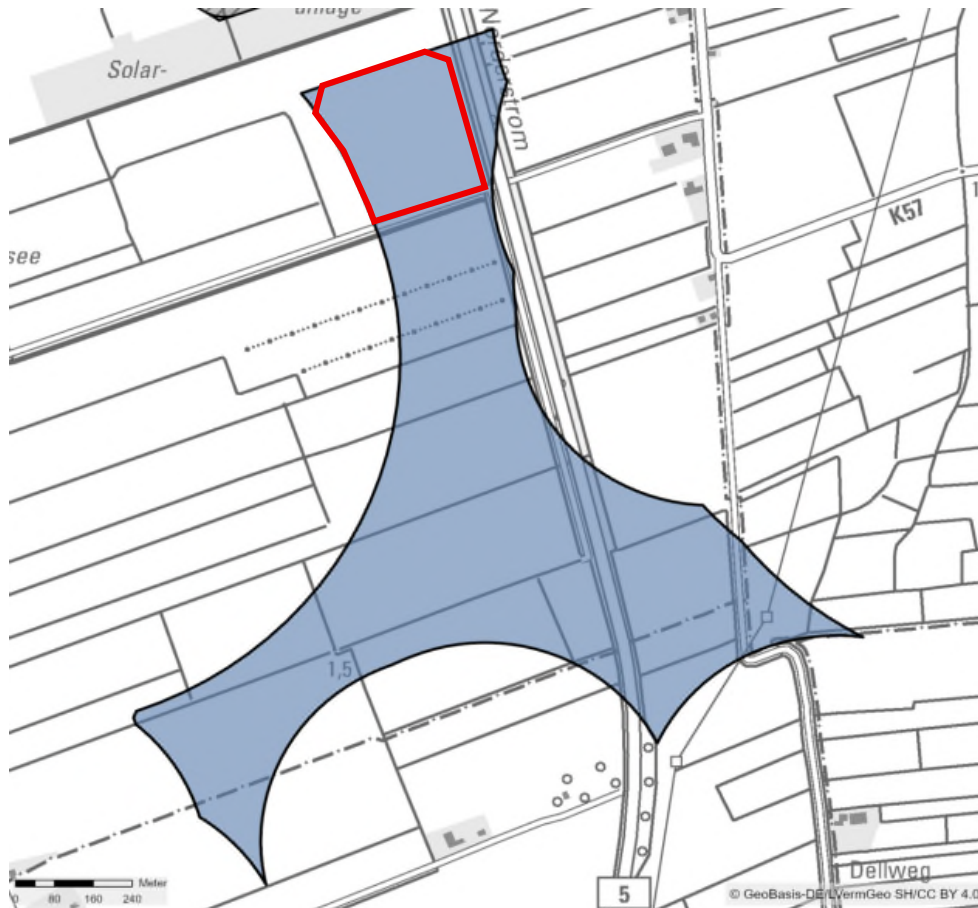


Abb.4: Abgrenzung des Potentialgebiets PR3_DIT_070 des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand Juli 2025), ohne Maßstab, Plangebiet markiert

Im Rahmen dieser Raumordnungsplanungen wurden umfassende Standortalternativenprüfungen und Konflikteinschätzung sowie eine Abwägung in Bezug auf Kriterien aus den Themenbereichen Mensch und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur und Erholung, Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Landschafts- und Kulturgutschutz vorgenommen. Auf diese Kriterienermittlung und Konflikteinschätzung baut die Gemeinde grundsätzlich in ihrer planerischen Abwägung auf, wobei die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien aktuellen Einschätzungen angepasst wird. Die Abwägungsüberlegungen werden im Kapitel 2.3.3 dokumentiert. Für eine Standortalternativenprüfung zur vorliegenden Planung greift die Gemeinde auf die im Rahmen der geschilderten Planungen bereits flächendeckend gewonnenen entsprechenden Erkenntnisse zurück.

Die nächstgelegenen freien Potentialflächen werden unter Kapitel 2.3.2 in einer vergleichenden Betrachtung bewertet.

2.3.1 Tabukriterien/Ziele der Raumordnung

Zunächst wurde die Einhaltung der harten und weichen Tabukriterien der LEP-Teilfortschreibung 2020 (im Folgenden LEP 2020) bzw. der Ziele der Raumordnung im Entwurf der LEP-Teilfortschreibung 2025 (im Folgenden LEP-Entwurf 2025) bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs untersucht. Die Tabukriterien bzw. Ziele definieren Zonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben soll.

Wie bereits weiter oben beschrieben, kann die Gemeinde grundsätzlich bei Windenergieplanungen von den Zielen der Raumordnung abweichen. Gleichwohl muss der gemeindlichen Bauleitplanung immer eine sachgerechte planerische Abwägung aller betroffenen Belange zugrunde liegen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Da die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf sachlichen Ermittlungen wie Nutzungs- oder Schutzansprüchen, teilweise auch auf fachrechtlichen Festlegungen beruhen, benutzt die Gemeinde sie weiterhin grundsätzlich als Grundgerüst für die Ermittlung und Beurteilung der Abwägungsbelange.

Die Tabukriterien des LEP 2020 werden im Plangebiet eingehalten, da die Fläche ansonsten nicht Teil einer weiter untersuchten Potentialfläche gewesen wäre.

Die Ziele des LEP-Entwurfs 2025, die sich weitgehend mit den Tabukriterien decken, werden ebenfalls eingehalten.

Somit kann die Fläche weiter betrachtet werden.

2.3.2 Standortalternativenprüfung

Für die sachgerechte Planungsentscheidung muss auch geprüft werden, ob die Planung an alternativen Standorten städtebaulich besser und mit weniger Auswirkungen umgesetzt werden könnte.

Grundlage dafür bildet insbesondere die planungsbegleitende (und unverbindliche) Potentialflächenkarte zur Neuaufstellung des LEP – Teilfortschreibung Windenergie an Land (Stand April 2025). In dieser Karte sind die Potentialflächen dargestellt, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien des LEP-Entwurfs 2025 verbleiben, die also theoretisch einer weiteren planerischen Beurteilung zugänglich wären. Dies stellt eine geeignete Vorauswahl für die Standortalternativenprüfung dar, da diese Flächen in der planerischen Abwägung grundsätzlich weniger konfliktträchtig sind als die mit Ausschlusskriterien.

Als Alternativflächen kommen Potentialflächen in Frage, die noch nicht mit Windkraftanlagen bebaut sind, also einer Neuplanung ebenso zugänglich sind, wie das Plangebiet. Innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen können demnach außer dem Plangebiet vier Alternativflächen identifiziert werden (s. Abb. 5), wobei diese Flächen teilweise über die Gemeindegrenzen hinausragen. Aufgrund der großen Raumwirksamkeit dieser Nutzungsart ist es jedoch legitim, die Alternativenbetrachtung auch auf angrenzende Gemeinden auszudehnen, um zu ermitteln, ob der Windenergienutzung im räumlichen Zusammenhang auf städtebaulich wesentlich besser geeigneten Flächen angemessen Raum gegeben werden kann.

Bei den Alternativflächen handelt es sich um das übrige Gebiet der Potentialfläche PR3_DIT-070 ohne das Plangebiet (alle Potentialflächenbezeichnungen beziehen sich auf den Entwurf Juli 2025 des Regionalplans für den Planungsraum III, abgekürzt RPL 2025), zwei Teilgebiete der sehr großen Potentialfläche PR3_DIT_075 im Osten bzw. Norden des Gemeindegebiets (ohne bereits mit WEA bebaute Vorrangflächen, die ebenfalls zu dieser Potentialfläche gehören) sowie die Potentialfläche PR3_DIT_076 im Westen des Gemeindegebiets.

Die Bewertung erfolgt anhand einer Grobanalyse bezüglich der Betroffenheit der Abwägungskriterien des LEP-Entwurfs 2025 in den einzelnen Flächen. In der folgenden Tabelle ist die Betroffenheit entsprechend dargestellt. Abwägungskriterien, die keins der vier Gebiete betreffen, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

+ = keine Betroffenheit des Kriteriums bei dieser Fläche

- O = Kriterium ist betroffen, wirkt sich aber nur unwesentlich auf eine FNP-Änderung aus
- = weitere Ermittlungen notwendig bzw. Einschränkungen für eine FNP-Änderung möglich
-- = Kriterium betrifft die mögliche FNP-Flächendarstellung als Ganzes

Die konkreten Auswirkungen der Betroffenheit hängen auch von der Gewichtung der Kriterien untereinander, der Abwägung miteinander und mit anderen Belangen sowie einzelnen Parametern der Potentialflächen (Größe, Zuschnitt, Lage, Erschließungsmöglichkeiten) ab. Deshalb erfolgt im Anschluss an die Tabellendarstellung eine verbale Erläuterung und Beurteilung.

Im **Anhang 2** zur Begründung sind einzelne Kartendarstellungen der Potentialflächen beigefügt, in denen auch die Flächenabgrenzungen der Abwägungskriterien dargestellt sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dies dort auf die für die jeweilige Fläche relevanten Kriterien begrenzt.

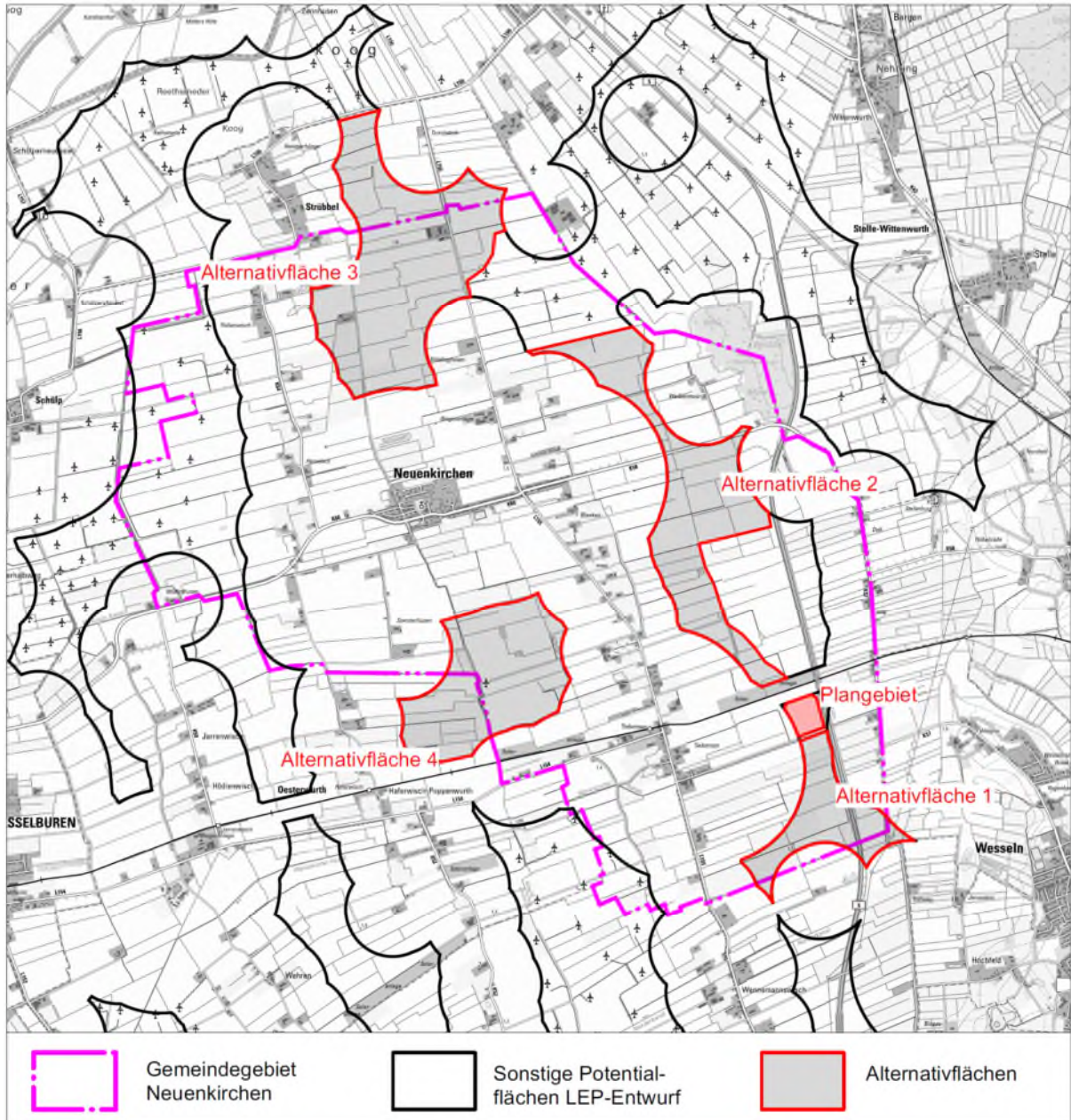


Abb. 5: Übersicht Alternativflächen FNP-Änderung Neuenkirchen

Kartenquelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (Darstellung verändert)

Abwägungskriterium	Plangebiet	Alternativfläche 1	Alternativfläche 2	Alternativfläche 3	Alternativfläche 4
G01 - 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	--	--	-	o	-
G03 – Stadt- und Umlandbereiche	--	--	--	+	o
G05 - Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	o	-	o	o	+
G 10 - Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	+	o	+	+	+
G15 - Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	o	o	o	+	+

Abwägungskriterium	Plangebiet	Alternativ- fläche 1	Alternativ- fläche 2	Alternativ- fläche 3	Alternativ- fläche 4
G16 - Kleinstbiotop	+	o	o	o	o
G24 - Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	o	o	+	+	+
G27 - Kompensations- und Ökokontoflächen	+	o	o	o	o
G28 - Belange des Denkmalschutzes	+	+	+	+	-
G30 - Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	+	+	o	o	o

Tabelle 1: Übersicht landesplanerische Abwägungskriterien für die Standortalternativen

Alle betrachteten Alternativflächen in der Gemeinde Neuenkirchen sind grundsätzlich relativ konfliktfrei in Bezug auf Windenergienutzung, bis auf den Abstandsbereich zwischen 800 m und 1.000 m zu Ortslagen bzw. größeren Wohnsiedlungsgebieten.

Dieser betrifft alle Alternativflächen, allerdings unterschiedlich stark. Während Fläche 3 – auch aufgrund ihrer Größe von fast 216 ha – kaum betroffen ist, liegen das Plangebiet sowie die angrenzende Alternativfläche 1, die zusammen ein Potentialgebiet bilden, zum weit überwiegenden Teil innerhalb des 1.000 m Bereichs um die Siedlungsbereiche Wesseln-Wildpfal und Neuenkirchen-Tiebensee, die allerdings beide Wohnsiedlungen in planungsrechtlicher Außenbereichslage sind. Die Alternativflächen 2 und 4 liegen beide zum Teil innerhalb des 1.000 m Abstands um Tiebensee sowie die Ortslage Neuenkirchens.

Im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie für den Regionalplan des Planungsraums III wurde für die Ortslage Neuenkirchen der 1.000 m Abstand berücksichtigt, um die Umfangswirkung um die Ortslage abzumildern. Für die Wohnsiedlung im Ortsteil Tiebensee wurde teilweise ebenfalls ein 1.000 m Abstand berücksichtigt, wodurch das Plangebiet nicht als Vorranggebiet übernommen wurde, für die Potentialfläche nördlich des Plangebiets jenseits der Bahnlinie wurde jedoch nur ein 800 m Abstand als ausreichend angenommen. Hier existiert eine Vorbelastung durch das bereits bestehende Vorranggebiet, weshalb für die daran anschließende Potentialfläche ein geringerer Siedlungsabstand in Abwägung mit dem Ausbau der Windenergienutzung akzeptabel ist. Die Gemeinde Neuenkirchen sieht jedoch auch das Plangebiet als Arrondierung dieser Potentialfläche an (s. Abb. 6). Die Bahnlinie hat dabei keine stärker trennende Wirkung als die B 5, die durch die Potentialfläche verläuft, ohne dass diese entsprechend beschränkt wird. Die südlichste Bestands-WEA ist genauso weit vom nächstgelegenen WEA-Standort innerhalb des Vorranggebiets entfernt wie vom Plangebiet, was ebenfalls für eine Arrondierung spricht (s. a. Kap. 2.3.2.1).

Insgesamt kann somit für das vorliegende Plangebiet die gleiche Vorprägung angenommen werden, wie für die nördlich angrenzende Potentialfläche, so dass auch hier ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung Tiebensee (plus innerem Abstand von der Plangebietsgrenze zum tatsächlichen WEA-Standort) als Kompromiss zwischen Siedlungsschutz und Windenergieausbau ausreicht. Dass die Alternativfläche 1, die von der Abgrenzung her nicht mehr als Arrondierung des nördlichen Vorranggebiets angesehen werden kann, zur Vermeidung einer weitgehenden Umfangung der Wohnsiedlungslagen frei gehalten wird, kann nachvollzogen werden.

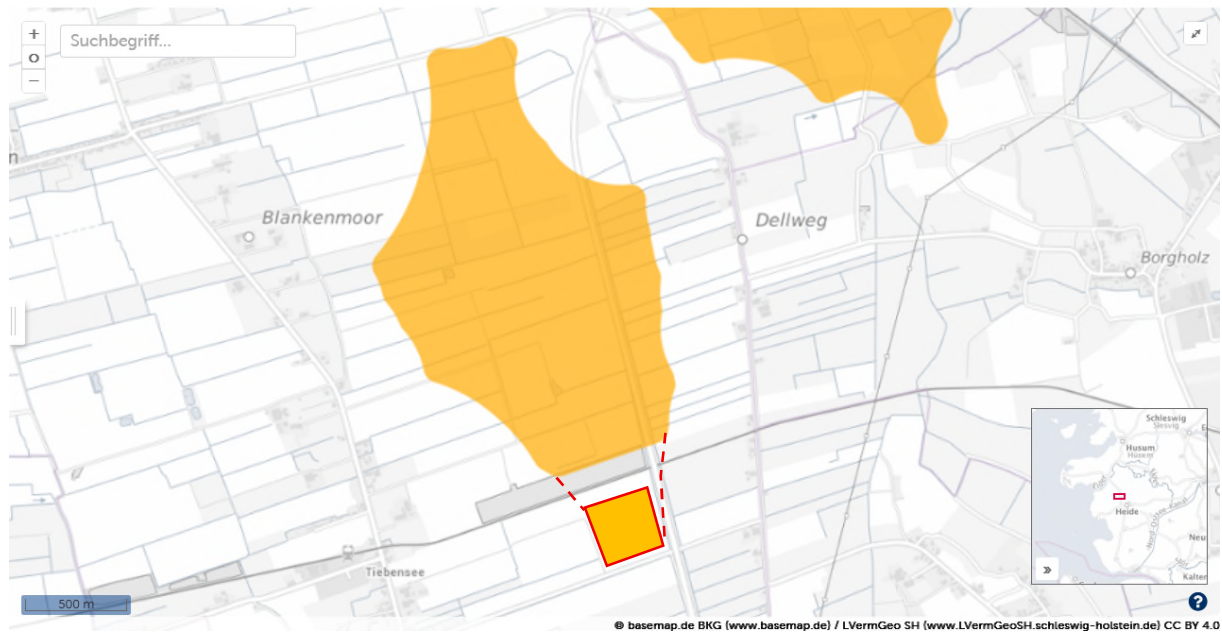


Abb.6: Arrondierung des Vorranggebiets PR3_DIT_075 mit dem Plangebiet; Auszug aus der interaktiven Karte zum Entwurf Juli 2025 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III mit eigener Ergänzung, ohne Maßstab

Die übrigen Abwägungskriterien stellen gemäß Tabelle 1 keine wesentlichen Einschränkungen der betrachteten Flächen dar. Die Lage des Plangebiets sowie der Alternativflächen 1 und 2 im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Heide hat für die Windenergieplanung keine wesentliche Relevanz, da es sich um periphere Randbereiche des abgegrenzten Stadt-Umland-Bereichs handelt, die zudem aufgrund der bisherigen Nutzungsstruktur und der Erschließungssituation bzw. fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindungen keine wesentliche Entwicklungsfunktion für den Stadt-Umland-Bereich übernehmen können.

Alternativfläche 4 liegt zum großen Teil in einem für den Denkmalschutz beachtenswerten Bereich, der im 5 km – Radius um die Kirche in Wesselburen gezogen wurde, die das Stadtbild dort wesentlich prägt. Aufgrund der großen Entfernung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies einer Windkraftnutzung nicht zwingend komplett entgegenstehen würde.

Die übrigen Abwägungskriterien betreffen nur marginale Randbereiche oder Kleinstflächen der einzelnen Gebiete und stehen damit einer FNP-Darstellung insgesamt nicht entgegen, da sie im Rahmen der Mikrostandortfindung innerhalb der Eignungsflächen berücksichtigt werden können.

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse, dass die Potentialflächen in der Gemeinde Neuenkirchen insgesamt städtebaulich-raumordnerisch gut geeignet für den Ausbau der Windenergie sind, da wenig Konflikte ausgelöst werden. Das Plangebiet selbst ist grundsätzlich weder wesentlich besser noch wesentlich schlechter für die Windenergienutzung geeignet als die Alternativflächen, bildet aber durch die oben beschriebene Arrondierung des direkt nördlich angrenzend bereits bestehenden Gebiets eine sinnvolle moderate Ergänzung.

2.3.3 Abwägungskriterien/Grundsätze der Raumordnung

Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Abwägungskriterien des LEP 2020 bzw. die Grundsätze der Raumordnung des LEP-Entwurfs 2025 für das Plangebiet genauer beurteilt. Diese decken im Wesentlichen die in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden Belange ab und werden daher als strukturierende Grundlage für die Durchführung des Planungsprozesses genutzt.

Im Folgenden wird die Relevanz der im LEP 2020 sowie im LEP-Entwurf 2025 genannten Belange für die vorliegende Planung tabellarisch dargestellt. Im LEP-Entwurf 2025 decken sich die in der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung zu weiten Teilen mit den Abwägungskriterien des LEP 2020. In Einzelfällen hat sich die Zusammenstellung der Belange oder die Abgrenzung/Gewichtung verändert. Dies wird durch die unterschiedliche farbliche Darstellung in der Tabelle gekennzeichnet.

Dabei bedeutet „nicht relevant“, dass entsprechende Flächen im Auswirkungsbereich des Plangebiets nicht vorkommen. „Kein Konfliktpotential“ bedeutet, dass entsprechende Flächen im Wirkungsumfeld des Plangebiets (das mindestens 500 m um die äußere Grenze herum beträgt, je nach Kriterium aber auch darüber hinaus geprüft wurde) vorkommen, sich die Planung aber nicht wesentlich auf das jeweilige Kriterium auswirkt. Für alle Kriterien, die die Plangebietsfläche berühren oder bei denen ein Konfliktpotential auch bei einer Lage außerhalb der Fläche nicht ausgeschlossen werden kann (dritte Spalte), wird im Einzelnen anschließend näher eingegangen.

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2025)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konfliktpotential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche			x
Abstand von 800 m um Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich		x	
Abstand um geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte	x		
Raumordnerische Siedlungsausweisungen	x		
Stadt- und Umlandbereiche			x
Umfassungswirkung, Riegelbildung			x
Militärische Schutzbelange	x		
Anbaubeschränkungszonen an klassifizierten Straßen		x	
Straßenbedarfsplanungen Bund/Land	x		
Vorbelastete Räume			x
Bauschutzbereiche um Flugplätze	x		

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2025)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konflikt- potential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Hoheitliche Richtfunktrassen einschließlich Freihaltekorridoren	x		
Mittel- und Binnendeiche	x		
Hochspannungsleitungen (bis 110 kV)	x		
Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung	x		
Regionale Grünzüge	x		
Landschaftsschutzgebiete (LSG) einschließlich einstweilig sichergestellter LSG	x		
Naturparke	x		
Charakteristische Landschaftsräume			x
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems	x		
Wichtige Biotopverbundachsen			x
Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen			x
Umgebungsbereich um landesweit bedeutsame Schlafgewässer von Kranichen	x		
Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwan	x		
Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (von Bedeutung)	x		
Wiesenvogel-Brutgebiete (mit hohen Besiedlungsdichten)	x		
Schutzbereiche um Brutplätze von Großvögeln (Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan)		x	
Umgebungsbereich bis 1.200 m um Vogelschutzgebiete	x		
Nordfriesische Inseln	x		
Gewässer 2. Ordnung, Kleingewässer < 1 ha	x		
Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	x		
Talräume an Gewässern			x
Rohstoffpotentialflächen/Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffabbau	x		

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2025)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konflikt- potential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Schützenswerte Geotope	x		
Kompensations- und Ökokontoflächen		x	
Belange des Denkmalschutzes	x		
Sichtkorridore Danewerk / Haithabu	x		
Querungshilfen und Korridore zur Lebensraumvernetzung großer Säugetiere	x		
Weitere Einzelfallbezogene Kriterien		x	
Kleinstflächen von 15 bis 20 ha Größe		x	

Tabelle 2: Relevanzprüfung der Abwägungsbelange für das Plangebiet

Bei der Teilfortschreibung des Regionalplans (RPL III 2020) wurde das Potentialgebiet, in dem das Plangebiet liegt, nicht als Vorranggebiet übernommen. Gründe dafür waren ein auf 1.000 m erweiterter Abstand zu Siedlungsbereichen, um in einer stark vorbelasteten Region den Freiraumschutz im Nahbereich der Ortslagen höher zu gewichten, sowie die Vermeidung einer zu großen Umfassung der Ortslagen mit umgebenden Windenergiegebieten. Ansonsten wurden keine wesentlichen Konflikte festgestellt.

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung (RPL III 2025) ist die Potentialfläche ebenfalls nicht als Vorranggebiet vorgesehen. Als Grund wird ebenfalls der auf 1.000 m erweiterte Schutzbereich um Ortslagen angegeben, um den bisher nicht vorbelasteten Bereich frei zu halten. Die übrig bleibende Fläche ist relativ gering und soll zur Reduzierung der Raumbelastung ebenfalls nicht als Vorrangfläche übernommen werden. Zudem sollen hier Flächen für eine industriell-gewerbliche Nutzung im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Northvolt-Fabrik oder anderer energieintensiver Gewerbebetriebe freigehalten werden. Im Datenblatt zur Potentialfläche werden außerdem noch die Lage im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Heide sowie ebenso die Umfassungswirkung von Ortslagen als hohes Konfliktpotential angeführt.

Die durch die Planung berührten Kriterien bzw. Belange mit Konfliktrisiko werden im Folgenden aktuell beurteilt.

2.3.3.1 Abstand um Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion

Das Plangebiet liegt in 800 bis ca. 1.100 m Entfernung zum nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereich in Neuenkirchen-Tiebensee nördlich des Buerwegs. Im Rahmen der Raumordnung gilt gemäß Landesentwicklungsplan ein Mindestabstand von 800 m zu Wohnsiedlungsbereichen von Ortslagen. Dieser Mindestabstand soll auf 1.000 m vergrößert werden, „wenn keine weithin sichtbaren Vorbelastungen der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht“ (Entwurf LEP-Teilfortschreibung April 2025), da dem Freihalteinteresse in solchen Gebieten ein höheres Gewicht gegenüber dem Ausbauinteresse für die Windenergie zukommt, anders als in

Bereichen, die bereits im Bestand überformt sind. Ein noch größerer Mindestabstand als 1.000 m ist durch § 249 (9) BauGB gesetzlich ausgeschlossen.

Wie oben beschrieben, hat die Landesplanungsbehörde bei der Teilaufstellung des Regionalplans nach jetzigem Stand den größeren Mindestabstand von 1.000 m im Fall der Potentialfläche, zu der das Plangebiet zählt, angelegt, da in diesem Bereich keine Vorbelastung vorhanden ist.

Die Gemeinde ist gemäß § 245e (5) BauGB nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden. Davon abgesehen hält die Gemeinde Neuenkirchen auch einen Mindestabstand von 800 m zwischen Wohnsiedlungsbereichen und Windenergieflächen für geboten, um unter Anwendung des Vorsorgeprinzips negative Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand hat sich bei bisherigen Windenergieplanungen als grundsätzlich verträglich und andererseits ausreichend für eine angemessene Entwicklung der Windenergie erwiesen. Die Gemeinde stimmt ebenfalls mit der Landesplanung überein, dass in Bereichen, die im Bestand ohnehin schon von technischer Infrastruktur überformt sind, das Freihalteinteresse der landschaftlichen Umgebung gegenüber der Ergänzung der Windenergienutzung nicht so hoch zu gewichten ist wie in bisher unbelasteten Räumen.

Anders als die Landesplanung sieht die Gemeinde das Plangebiet jedoch als Bestandteil eines vorbelasteten Raumes. Dies wurde bereits am Ende des Kapitel 2.3.2 zur Standortalternativenprüfung ausgeführt und soll im Folgenden ergänzend noch weiter erläutert werden. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Vorranggebiet Windenergienutzung, in dem sieben Windenergieanlagen (WEA) errichtet wurden. Das Plangebiet kann als von der Flächenbegrenzung her logische Arrondierung dieses Vorranggebiets angenommen werden, wie in Abb. 6 in Kap. 2.3.2 dargestellt ist. Dafür spricht auch, dass eine mögliche WEA im Plangebiet keinen größeren Abstand zur nächsten Bestands-WEA hat als diese zu den weiteren WEA im bestehenden Vorranggebiet. Die südlichste Bestands-WEA liegt etwa 410 m, 640 m und 710 m von den nächstgelegenen Bestands-WEA entfernt, während der Abstand zum Plangebiet zwischen ca. 400 m (nördliche Plangebietsgrenze) und ca. 700 m (südliche Grenze beträgt (s. Abb. 7). Eine WEA, die aufgrund der Rotor-In-Regelung relativ mittig im Plangebiet errichtet werden würde, würde also exakt in das Abstandsmuster der bestehenden Vorrangfläche passen. Dabei kann es auch keine Rolle spielen, dass zwischen der bestehenden Vorrangfläche und dem Plangebiet die Bahnlinie Heide – Büsum als lineare Zäsur liegt, denn zwischen den beiden östlichen Bestands-WEA und den übrigen fünf WEA im bestehenden Vorranggebiet liegt mit der Bundesstraße 5 eine ebensolche lineare Zäsur, und sie werden dennoch sowohl optisch als auch planerisch zu einem Windenergiegebiet zusammengefasst. Schließlich kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, der die Ansicht der Gemeinde stützt, das Plangebiet als Arrondierung des nördlich angrenzenden Vorranggebiets anzusehen: Bei der für die Abstandsregelung relevanten Wohnbebauung in Tiebensee am Buerweg handelt es sich um eine ungefähr in West-Ost-Richtung aufgereihte Straßenrandbebauung, deren Blickrichtungen in die freie Landschaft dementsprechend (bis auf das Endgebäude) hauptsächlich in einen Nord- und einen Südsektor aufgeteilt ist (s. Abb. 8). Das Plangebiet liegt dabei ebenso im Nordsektor wie das bestehende Vorranggebiet, weshalb beide wahrscheinlich als zusammengehörig angesehen werden würden. Im Gegensatz dazu liegt der Rest der Potentialfläche, zu der das Plangebiet laut Regionalplanung zählt, zum Südsektor der Landschaftswahrnehmung der relevanten Wohnbebauung. Deshalb nimmt die Gemeinde diese Flächen nicht mit in die Flächennutzungsplanänderung auf.

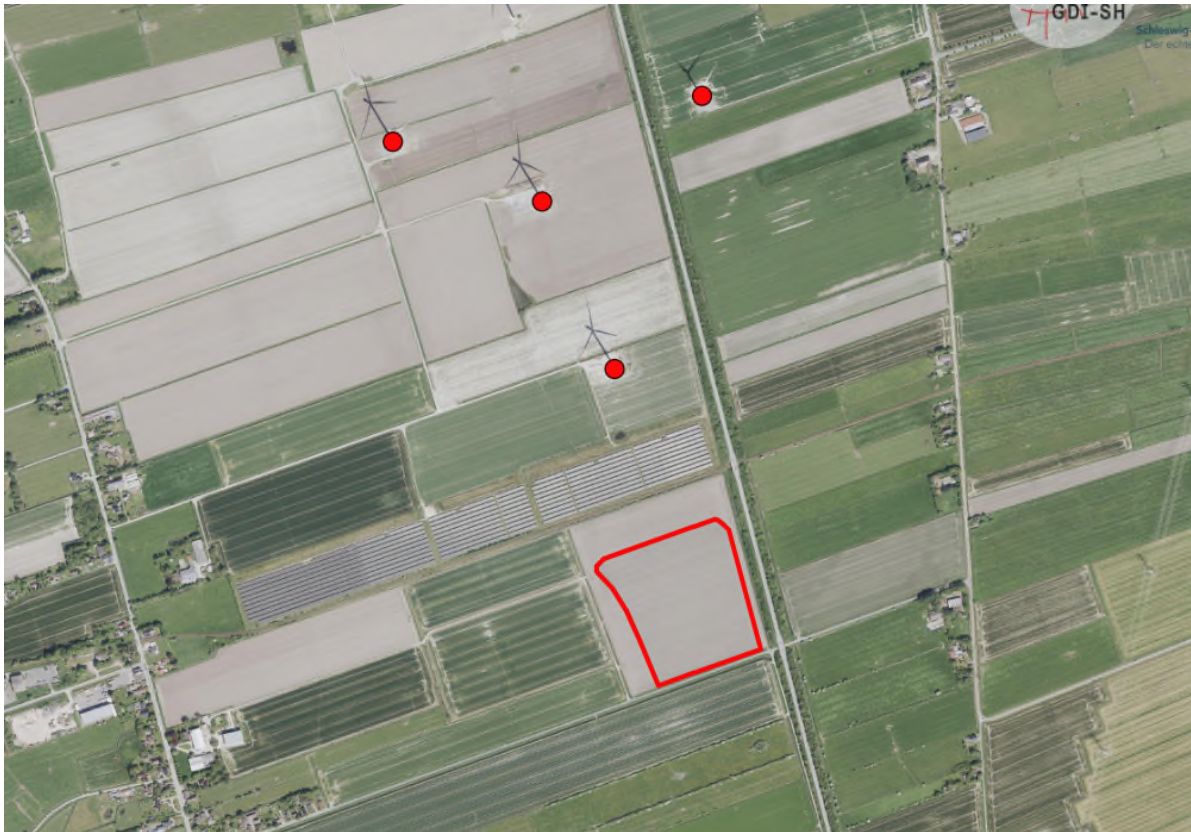


Abb. 7: Gleicher Abstand der benachbarten Bestands-WEA zu den nächstgelegenen WEA wie zum Plangebiet

Quelle: Digitaler Atlas Nord, Zugriff 11.11.2025, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, [BKG CC BY 4.0](#)



Abb. 8: Blicksektoren der Bestandsbebauung in die freie Landschaft

Quelle: Digitaler Atlas Nord, Zugriff 11.11.2025, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, [BKG CC BY 4.0](#)

2.3.3.2 Stadt-Umlandbereich des Mittelzentrums Heide

Das Plangebiet liegt am Rand des im LEP dargestellten Stadt-Umland-Bereichs des Mittelzentrums Heide. Diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte im ländlichen Raum gestärkt werden, insbesondere auch durch das Vorhalten von Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des LEP sollen die Bedarfe von Stadt-Umland-Bereichen deshalb bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden.

Im Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III ist im Datenblatt zum Potentialgebiet PR3_DIT_70, zu dem das Plangebiet zählt, erläutert, dass die Potentialfläche unter anderem auch für eine industriell-gewerbliche Nutzung im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Northvolt-Fabrik oder anderer energieintensiver Gewerbebetriebe freigehalten werden soll. Ob und in welchem Ausmaß die geplante Batteriefabrik an der Autobahn-Anschlussstelle Heide-West nach der Insolvenz des Mutterkonzerns Northvolt umgesetzt wird, ist unsicher. Abgesehen davon erscheint das Plangebiet aber ohnehin nicht besonders für eine größere Gewerbe- oder Industrie-Ansiedlung in diesem Zusammenhang geeignet. Es befindet sich ca. 5 km von der Autobahn-Anschlussstelle entfernt und liegt ohne jeden Siedlungszusammenhang im Außenbereich an einer relativ schmalen Gemeindeverbindungsstraße. Für eine größere gewerblich-industrielle Ansiedlung bieten sich eher Flächen an, die entweder im Sinne der ansonsten raumordnerisch gebotenen Minimierung des Landschaftsverbrauchs an bestehende (Gewerbe- oder Industrie-)Siedlungsflächen angrenzen, und/oder direkten Anschluss an überregionale Verkehrswege aufweisen.

Allenfalls für Nutzungen, die in größerem Maße den örtlich erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen verwenden können, würde sich das Plangebiet anbieten. Sollten solche Nutzungen jedoch zukünftig einmal in diesem Raum angesiedelt werden (derzeit gibt es keine dahingehenden Überlegungen), würden beispielsweise die Flächen südlich des Buerwegs noch mehr als genug Raum bieten.

Die vorliegende Planung steht also der Entwicklung des Stadt-Umland-Bereichs nicht grundsätzlich entgegen.

2.3.3.3 Umfang von Siedlungsflächen, Vorbelastete Räume

Bei diesem Kriterium soll laut Landesentwicklungsplanung verhindert werden, „dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken.“ Unter Ortslagen sind hierbei planungsrechtliche Innenbereiche im Sinne des § 34 BauGB sowie verfestigte Bauleitplanungen zu verstehen.

Im gesamträumlichen Planungskonzept zum LEP 2020 wurde als landesweit angewendeter Indikator dafür die Summe der Winkelsektoren innerhalb eines Suchraumradius (ausgehend von der damals angenommenen Referenzanlagen betrug dieser Radius 2,25 km) um Ortslagen, in denen Potentialflächen bzw. Vorranggebiete für Windenergie sowie Bestandsanlagen außerhalb dieser Gebiete liegen, definiert. Nach dieser Definition bestand

ein hohes Konfliktrisiko in Bezug auf die Potentialfläche, zu der das Plangebiet gehört, insbesondere in Bezug auf den Siedlungsbereich Neuenkirchen-Tiebensee.

Im Zuge des LEP-Entwurfs 2025 wurde die landesweit angewendete Bewertungsmethode verändert. Nun wird der Flächenanteil eines Betrachtungsraums um Ortslagen (definiert durch die Fläche zwischen den Radien von 800 m und 2.000 m um die Ortslage) bewertet, der durch Potentialflächen überdeckt wird, wobei auch die Anzahl der Potentialflächen(teile) mit einfließt. Nach dieser Definition dürfte ein mittleres Konfliktrisiko in Bezug auf die gesamte Potentialfläche bestehen, deren Teil das Plangebiet ist.

Die Gemeinde bewertet den Aspekt der Umfassung von Ortslagen nach dem konkreten Einzelfall der tatsächlichen Gegebenheiten. Relevant ist im vorliegenden Fall, wie schon dargestellt, in erster Linie der Ortsteil Tiebensee. Dabei handelt es sich um eine straßenbegleitende Besiedlung, deren Schwerpunkt zwischen der Wesselburener Straße (L 154) und dem Buerweg liegt. Entlang der beiden Landesstraßen 154 und 155 (Tiebenseer Straße) befinden sich außerdem Einzelbebauungen bzw. kleinere Agglomerationen, die jedoch nicht zur Ortslage zu zählen sind. Nordöstlich und südwestlich der Ortslage Tiebensee befinden sich bereits bestehende Windenergie-Vorranggebiete, die bereits mit WEA bebaut wurden. An das nordöstliche Vorranggebiet schließt im aktuellen Regionalplan eine Potentialfläche als Erweiterung nach Westen an. Hinzu kommen die Potentialfläche, in der das Plangebiet liegt, südöstlich der Ortslage, sowie eine weitere nordwestlich der Ortslage. In der Übersichtskarte Abb. 5 im Kapitel 2.3.2 Standortalternativenprüfung dieser Begründung sind die Potentialflächen dargestellt. Durch die einzuhaltenden Schutzabstände zur straßenbegleitenden Wohnbebauung entstehen nach Norden und Süden sowie etwas eingeschränkter nach Westen Korridore, in denen die Errichtung von WEA in jedem Fall ausgeschlossen sein wird. Dies trägt schon zur Reduzierung der Umfassungswirkung bei. Dennoch sollte von einer kompletten Umsetzung aller Potentialflächen abgesehen werden, da ansonsten eine starke visuelle Umfassungswirkung für Tiebensee entstehen würde. Die Potentialfläche nordwestlich von Tiebensee wäre eine Neuentwicklung ohne Anschluss an bereits vorbelastete Flächen. Für solche Flächen ist i.d.R. ein erweiterter Schutzabstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche anzunehmen, was diese Fläche bereits verkleinern würde. Von der südöstlich gelegenen Potentialfläche wird mit dem vorliegenden Plangebiet nur ein kleiner Teil zur Realisierung vorgesehen, der zudem als Arrondierung der nördlich angrenzenden Bestandsfläche angesehen werden kann (s.a. Kap. 2.3.2.1).

Insgesamt sieht die Gemeinde somit durch Umsetzung der vorliegenden Planung kein unzumutbares Konfliktrisiko in Bezug auf eine Umfassungs- bzw. Bedrängungswirkung für die Wohnnutzung.

Für die Ortslage Wesseln kann keine wesentliche Umfassungswirkung entstehen, da sich die Potentialflächen im relevanten Einwirkungsradius ohnehin auf den Bereich westlich der Ortslage beschränken

Das Kriterium „Vorbelastete Räume“ aus dem LEP 2020 sollte einen wesentlichen Zuwachs in Gebieten, in denen bereits eine Häufung von WEA auftritt (≥ 20 im Umkreis von 3 km), vermeiden, um Freiräume zu sichern. Im LEP-Entwurf 2025 ist dieses Kriterium nicht mehr enthalten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass es in Zukunft keine Rolle für die Zulassung von WEA spielt. Eine pauschale Beschränkung neuer Windenergieplanungen nur aufgrund einer bestehenden Konzentration erscheint nicht hilfreiche und könnte den grundsätzlichen Zielen der Windenergieplanung (s. Kap. 1.1) entgegenstehen. Der Schutz von

(Wohn-)Siedlungsbereichen und empfindlichen Freiräumen wird durch andere Kriterien gewährleistet, die spezifischer auf tatsächliche Umstände des Einzelfalls bezogen sind, wie aus den Ausführungen dieses Kapitels bereits deutlich wird. Unter Umständen ist es sogar sinnvoller, Bereiche, in denen bereits ein gewisser Bestand an WEA besteht, angemessen und unter Berücksichtigung von Schutzansprüchen weiter zu verdichten, und dafür andere, empfindlichere Bereiche ganz frei zu lassen. Dieses Kriterium steht der vorliegenden Planung demnach nicht entgegen.

2.3.3.4 Biotopverbundachsen, Kleinbiotope, Talräume an Gewässern

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine Verbundachse („Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch“) des landesweiten Biotopverbunds entlang des Entwässerungsgrabens Warwerorter Kanal. Da in den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III von 2020 keine entsprechenden Entwicklungsziele für diese Verbundachse aufgeführt werden, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine Achse überregionaler Bedeutung handelt.

Davon abgesehen, ist die Biotopverbundfunktion natürlich dennoch zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um den Beginn eines Grabensystems, das schließlich im Norden des Dithmarscher Speicherkoogs endet. Da es sich im Bereich des Plangebiets ausschließlich um den unmittelbaren Bereich des begradigten Grabens mit strukturarmen Uferböschungen entlang der Straße bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Biotopverbundfunktion auf die Verbreitung bzw. Wanderung direkt wassergebundener Arten zielt. Diese Funktion wird durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, da aufgrund der zwischen dem Plangebiet und dem Graben verlaufenden Straße sowie der Rotor-In-Regelung ohnehin ein Abstand eingehalten wird. Zusätzliche Verrohrungen des Gewässers entstehen durch die Planung nicht.

Gesetzlich geschützte Klein- und Kleinstbiotope sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Außerhalb des Plangebiets sind entlang der Eisenbahnstrecke im Norden sowie der Bundesstraße 5 im Osten Feldhecken vorhanden. In diese wird nicht eingegriffen. Wesentliche Auswirkungen im Zuge der Planung sind aufgrund der Abstände (unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung) nicht anzunehmen. Für die Erschließung der Planung (auch in Bezug auf die Anlieferung der großen Anlagenteile) muss voraussichtlich nicht in die Heckenstrukturen eingegriffen werden, da die Erschließung über die Süd- und Westseite erfolgen kann.

Entlang des schon erwähnten Warwerorter Kanals ist auch ein Talraum an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern gemäß Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. In diesen Flächen ist eine Windenergienutzung in der Regel nicht mit dem Gewässerschutz und ggf. möglichen Überflutungen/Rückhaltmaßnahmen vereinbar. Da der Graben außerhalb des Geltungsbereichs liegt, dazwischen eine Straße verläuft und aufgrund der Rotor-In-Regelung ohnehin zusätzlich mindestens ein Rotorradius Abstand gehalten werden muss, wird auf jeden Fall ein ausreichender Abstand von WEA-Standorten zum Gewässer eingehalten, so dass auch dieses Kriterium nicht zu Einschränkungen des Plangebiets führt.

2.3.3.5 Charakteristische Landschaftsräume

Das Kriterium des charakteristischen Landschaftsraums ist keine rechtlich gefasste Ausweisung, sondern wurde im Rahmen der Erstellung der Windenergieplanungen auf Regionalplanebene 2012 eingeführt. Das Plangebiet liegt in einer Pufferzone um einen charakteristischen Landschaftsraum zwischen Wesseln, Weddingstedt und der Ortslage Stelle der Gemeinde Stelle-Wittenwurth östlich der B5. Das Kriterium charakteristischer Landschaftsräume wird im LEP-Entwurf 2025 nicht mehr als Grundsatz der Raumordnung übernommen.

Die grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftsschutzes als planerischem Belang in der Bauleitplanung bleibt jedoch unberührt (s.a. Umweltbericht). Schutzwürdig ist dabei (so auch diesbezügliche Rechtsprechung) v.a. ein zusammenhängend erlebbarer Landschaftsraum, der aufgrund seiner Funktion für den Naturhaushalt oder als Lebensraum, aufgrund seiner besonderen Charakteristik und Vielfalt und/oder seiner Erholungseignung besondere Bedeutung hat.

In dieser Hinsicht ist das Plangebiet grundsätzlich als typische Kulturlandschaft im zusammenhängenden Landschaftsraum der Marschgebiete Schleswig-Holsteins anzusehen, die durch flache, mit Entwässerungsgräben durchzogene landwirtschaftliche Flächen mit weiten Ausblicken geprägt sind. Für das Plangebiet muss allerdings festgestellt werden, dass bereits in mehrfacher Hinsicht eine deutliche technische Überformung der typischen Landschaftsstruktur erfolgt ist. Zum einen sind dabei die angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen zu nennen, die Eisenbahnlinie im Norden und insbesondere die Bundesstraße im Osten, die im Bereich des Plangebiets in Dammlage geführt wird und damit Ausblicke in diese Richtung (also auch zum eigentlichen Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraums) blockiert. Hinzu kommen Strukturen wie die großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage, die sich nördlich der Bahnstrecke über mehr als einen Kilometer Länge und mehr als 100 m Breite hinzieht. Prägend sind natürlich darüber hinaus die bestehenden Windenergieanlagen im nördlich angrenzenden Vorranggebiet.

Als intensiv genutzte Ackerfläche hat das Plangebiet außerdem nur sehr geringe Lebensraumqualität für landschaftstypische Arten und ebenfalls geringe Erholungsraumfunktion für die örtliche Bevölkerung.

Angesichts der Vorbelastungen kann es sinnvoll sein, das bestehende Windenergiegebiet im Norden mit dem Plangebiet abzurunden um dafür ggf. andere, wertvollere Landschaftsräume von Windenergienutzung eher freihalten zu können.

2.3.3.6 Sonstige Abwägungskriterien

Anbaubeschränkungszone an klassifizierten Straßen

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt die straßenrechtliche Anbauverbotszone von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand entlang der Bundesstraße 5. Die Plangebietsgrenze verläuft mindestens 40 m vom Fahrbahnrand entfernt. Zusätzlich kommt aufgrund der Rotor-In-Regelung ein Abstand von mindestens einer Rotorlänge bis zum Maststandort der WEA hinzu, so dass ein ausreichender Abstand auf jeden Fall gewahrt bleibt und die Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Direkte Zufahrten oder Zuwegungen zur B 5 sind nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.

Kompensations- und Ökokontoflächen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Kompensations- bzw. Ökokontomaßnahmen. Der Geltungsbereich hält jedoch einen ausreichenden Abstand ein, so dass negative Auswirkungen auf die Maßnahmenflächen nicht zu erwarten sind.

Mindestgröße von Windenergiegebieten

Um die räumliche Steuerungs- und Konzentrationswirkung der Windenergieplanungen in Bezug auf die Konfliktvermeidung und die Schonung empfindlicher Landschaftsteile zu gewährleisten, sollen Windenergiegebiete eine Mindestgröße aufweisen. Im LEP-Entwurf 2025 ist dazu ein Wert von 15 ha angegeben. Dieser kann jedoch auch durch die Summe mehrerer, in räumlichen Zusammenhang stehender Gebiete (max. 600 m Entfernung zueinander) erreicht werden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen, deutlich größeren Vorranggebiet zu sehen (siehe dazu auch oben Kap. 2.3.2.1), so dass die Mindestgröße gewährleistet ist.

Schutzbereiche um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln

Eine ausführlichere Untersuchung wird im Verlauf des Planverfahrens noch dokumentiert. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus Datenrecherchen und Horstkartierung zeigen keine Brutvorkommen windkraftsensibler Vögel im relevanten Umgebungsbereich um das Plangebiet.

Militärische Belange

Für die Kursführung von Flugbewegungen bestehen sogenannte MVA (= Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe). Wenn WEA in einem Bereich mit MVA eine bestimmte Bauhöhe überschreiten, kann dies negativen Einfluss auf die Sicherheit in der Abwicklung des Flugverkehrs haben. Im Bereich des Plangebiets beträgt die maximale Bauhöhe ohne Einfluss auf die MVA 248 m über NHN. Das Gelände des Plangebiets liegt bei ca. 1 m über NHN. Es verbleibt also in jedem Fall diesbezüglich ausreichend Spielraum für die Errichtung üblicher WEA. Nähere Regelungen bzw. Abstimmungen können ggf. auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Flugsicherungseinrichtungen sowie militärische Radaranlagen dürfen durch Bauwerke nicht gestört oder erheblich beeinträchtigt werden. Derzeit liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass WEA im Plangebiet solche Störungen oder Beeinträchtigungen verursachen können, jedoch ist eine konkrete Bewertung erst auf der Genehmigungsebene unter Berücksichtigung der genauen Anlagenparameter (Standort, Höhe, Art der Anlage etc.) möglich. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung in der Umgebung des Plangebiets kann jedoch mit hinreichender Sicherheit vermutet werden, dass dieser Belang der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht.

2.3.3.7 Fazit

In der Betrachtung und Abwägung aller berührten Belange ergeben sich keine Erkenntnisse, die einer Durchführung der Planung grundsätzlich entgegenstehen könnten und somit die

Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz in Frage stellen würden.

Unabhängig davon können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen notwendig werden, um nachteilige Auswirkungen der Planung auf betroffene Belange zu vermeiden.

3. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

3.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der „Dithmarscher Marsch“.

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Tiebensee der Gemeinde Neuenkirchen unmittelbar westlich der Bundesstraße 5 und südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum. Das Plangebiet ist etwa 8,4 ha groß. Im Norden grenzt ein in der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenes Vorranggebiet von ca. 88 ha Größe an, in dem bereits sieben Windenergieanlagen bestehen.

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Ackerflächen eines großen Schlages. Umgeben wird die Fläche von den für die Marsch typischen Entwässerungsgräben. Im Westen grenzt außerdem ein Wirtschaftsweg an, im Süden der Buerweg, eine Gemeindeverbindungsstraße. Die um das Plangebiet herum liegenden Flächen werden ebenfalls weitgehend landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Ackerflächen. Unmittelbar nördlich grenzt an das Plangebiet die einspurige Eisenbahnstrecke Heide-Büsum an, unmittelbar östlich die Trasse der Bundesstraße 5, die in diesem Bereich aufgrund der Überführung über die Bahnstrecke in Dammlage verläuft. Nördlich der Bahnstrecke liegt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in ca. 110 m Tiefe und ca. 1,1 km Länge.

Westlich des Plangebiets liegt die Siedlungsfläche des Ortsteils Tiebensee mit der Bebauung nördlich des Buerwegs und beidseitig der Tiebenseer Straße. Das nächstgelegene Wohnhaus ist 800 m von der Grenze des Plangebiet entfernt.

3.1.2 Art des Vorhabens

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sieht die Umwandlung der derzeitigen Flächen für die Landwirtschaft in ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung vor. Ziel ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine geeignete Fläche zu lenken.

Über die Darstellung des Beschleunigungsgebiet hinaus, die mit Regeln für Minderungsmaßnahmen verknüpft ist (s. Kapitel 2.1), werden im Rahmen der FNP-Änderung

keine weiteren Regelungen getroffen. Insbesondere eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist, wie bereits oben beschrieben, durch bestehende Straßen und Wirtschaftswege erschlossen. Für die konkreten Anlagenstandorte wäre lediglich eine innere Erschließung erforderlich.

3.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27.10.2025, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden. Dabei werden auch die in Kapitel 1.3 genannten übergeordneten Raumordnungspläne einschließlich veröffentlichter Entwürfe und begleitender Umweltberichte berücksichtigt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und ggf. im Landschaftsplan (die Gemeinde Neuenkirchen hat jedoch keinen) festgelegt.

3.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere eine lebensfähige Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beschränkung der Nutzungsart auf im planerischen Außenbereich privilegierte Nutzungen,
- Wahl einer im Vergleich mit anderen Standorten relativ konfliktarmen Fläche

3.2.2 Natura 2000 - Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Weiße Moor“ (Gebiet 1720-301), in kürzester Entfernung ca. 2,4 km nördlich des Plangebiets.
- Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet ist die Lundener Niederung als Teilgebiet der „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Gebiet 1622-493), das in mehr als 5 km kürzester Entfernung nordöstlich des Plangebiets liegt.
- Die Schutz- und Entwicklungsziele der Natura-2000-Gebiete sind bei der Beurteilung der Planungsauswirkungen zu berücksichtigen. Siehe dazu auch Kapitel 3.3.2.5 dieses Umweltberichts.

3.2.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft,

- Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz können in der nachfolgenden Ausführung ergriffen werden,
- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und (Teil-)Versiegelung können in der nachfolgenden Umsetzung auf den erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt werden.

3.2.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Bestehende Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen,
- Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist aufgrund der geplanten Nutzungsarten nicht zu befürchten.

3.2.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Verdunstungsfähigkeit des Bodens kann dadurch erhalten werden, dass die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und (Teil-)Versiegelung in der nachfolgenden Umsetzung auf den erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt wird.
- Generell sind durch die geplanten Bauvorhaben geringe Auswirkungen auf Lokalklima und Luft zu erwarten. Grundsätzlich dient die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, wie sie mit der Planung vorgesehen ist, der Verringerung der globalen Klimaveränderung und dem Klimaschutz.

3.2.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft,
- Ausgleichsmaßnahmen für die Landschaftsbild eingriffe können anhand der konkret ermittelten Auswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Ausführung vorgesehen werden

3.2.7 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

3.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind v.a. Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege *„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“*

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz hat, *„wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, (...) dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“*

Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale werden untersucht und berücksichtigt.

3.2.9 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan:

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III** (Stand Januar 2020) ist im Bereich des Plangebiets in der Hauptkarte 1 die Darstellung der südlich angrenzenden Biotopverbundachse enthalten (s.a. Abb. 9 und Kapitel 2.3.3.4). In den Karten 2 und 3 sind keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten.

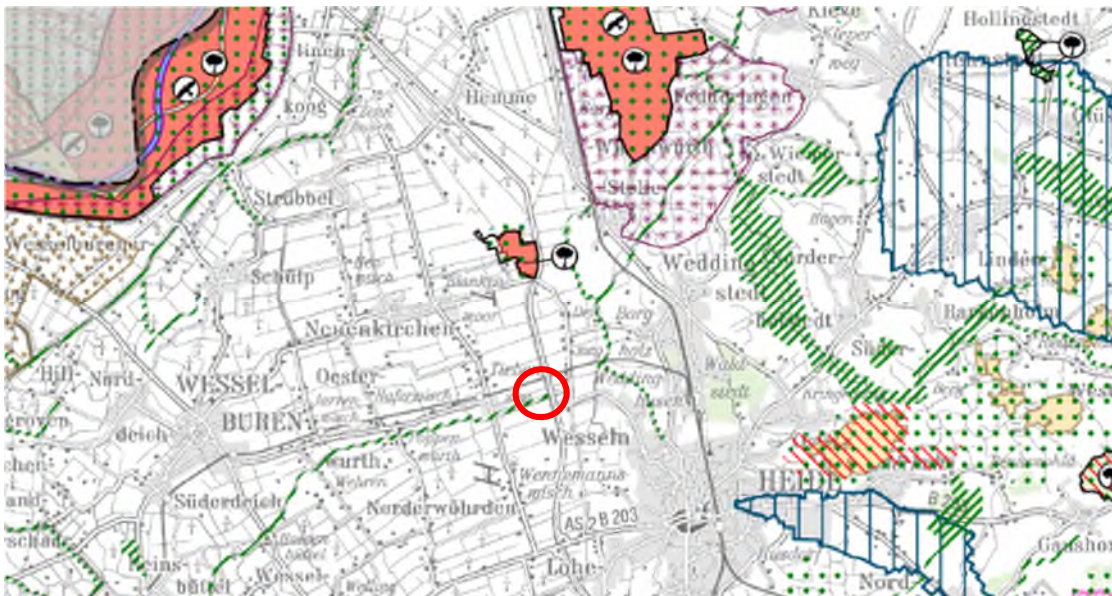


Abb. 9: Ausschnitt Karte 1 Landschaftsrahmenplan (ohne Maßstab)

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis vorliegender Pläne und weiterer umweltbezogener Informationen und Erkundungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschreibt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

3.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird eine Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Innerhalb der Fläche kann vermutlich nur eine Windenergieanlage (WEA) heute üblicher Bauart und Größe errichtet werden.

Von Bauvorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 3 zusammengetragen.

<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Flächeninanspruchnahme, Biotopzerschneidung	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
Visuelle Auffälligkeit	Landschaftsbild, Mensch (Erholung)
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Beeinträchtigungen von Vegetation	Biotope, Tiere und Pflanzen
Temporäre Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Lichtemissionen (einschließlich Schattenwurf)	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Scheuchwirkung bzw. Kollisionsrisiko durch Rotorbewegung	Tiere

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens

3.3.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

3.3.2.1 Bestand Biotopstruktur

Das Plangebiet wird fast vollständig durch **Intensivacker (AAy)** gebildet. Lediglich entlang des Südrands des Plangebiets an der Flurstücksgrenze zum Buerweg zählt ein schmaler Teil eines Entwässerungsgrabens als **Sonstiger Graben (FGy)** noch zum Geltungsbereich. Die Biotoptypenbezeichnungen und Kürzel sind der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (Hrsg. Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Version 2.2.1, Stand April 2024) entnommen.

Gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Röhrichtflächen, Kleingewässer, Feldhecken etc.) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Warwerorter Kanal südlich des Buerwegs außerhalb des Geltungsbereichs ist als Verbundachse im landesweiten Biotopverbundsystem ausgewiesen (s.a. Kap. 2.3.3.4 dieser Begründung). Gemäß Landschaftsrahmenplan III von 2020 und den Erläuterungen dazu zählt er jedoch weder zur landesweiten Biotopverbundebene noch zu den Verbundachsen von überregionaler Bedeutung.

3.3.2.2 Bestand Fauna

Die Angaben sind zum großen Teil dem Artenschutzfachbeitrag (AFB, Bioplan, Großharrie, 14.01.2026) entnommen, der der Begründung als Anhang beigefügt ist.

Der Schwerpunkt der Erfassungen möglicher im Plangebiet vorkommender Tierarten im Rahmen des AFB lag auf Vögeln und Fledermäusen, die durch Windenergieanlagen (WEA) besonders betroffen sein können. Aber auch weitere potentiell betroffene geschützte Arten wurden berücksichtigt.

Gemäß Datenrecherche existieren in der weiteren Umgebung des Plangebiets mehrere Brutplätze von Weißstörchen sowie einem von Wanderfalken. Lediglich ein Weißstorchhorst ca. 1,6 km östlich tangiert das Plangebiet mit dem erweiterten Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darüber hinaus wurden in einer Horsterfassung in der Umgebung des Plangebiets drei Nistplätze von Saatkrähen sowie einer von Kolkraben aufgenommen, die durch die Planung aber nicht betroffen sind.

Weitere Vogelarten wurden nicht explizit erfasst. Aufgrund der Ausprägung als Ackerfläche ist jedoch grundsätzlich mit Vorkommen von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche oder Schafstelze zu rechnen. Für Zug- und Rastvögel ist das Plangebiet nicht relevant.

In den Gräben um das Plangebiet herum können potentiell Amphibien vorkommen, insbesondere der geschützte Moorfrosch. Eine konkrete Amphibienerfassung wurde nicht vorgenommen.

Winter- oder Sommerquartiere von Fledermäusen sind im Umkreis um das Plangebiet nicht bekannt. Potentiell können jedoch mehrere Fledermausarten in der Umgebung des Plangebiets vorkommen und das Plangebiet durchfliegen, besonders zu den Migrationszeiten

im Frühjahr und Herbst. Aufgrund des Flugverhaltens können Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus sowie Großer Abendsegler betroffen sein.

Weitere für die vorliegende Planung relevante Vorkommen bestehen nicht.

3.3.2.3 Bewertung

Die Errichtung der Anlagen einschließlich Zuwegungen sowie die Einrichtung der Baustellen können zur Zerstörung, Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopen sowie der Vertreibung oder möglicherweise Tötung von Individuen führen. Aufgrund des relativ unempfindlichen bzw. als Lebensraum eher geringwertigen Biotoptyps werden diese Auswirkungen jedoch im Großen und Ganzen nicht erheblich sein.

Insgesamt kann mit direkten Eingriffen im Ausmaß von schätzungsweise ca. 400 m² bebauter, ca. 2.400 m² dauerhaft mit wassergebundener Decke befestigter sowie ca. 2.500 m² temporär mit Fahrbahnplatten belegter Fläche gerechnet werden (s.a. Kapitel 3.3.3). Hinzu kommt eine mögliche Verrohrung des Entwässerungsgrabens zur Herstellung der Zufahrt.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen muss grundsätzlich auf der Ebene der einzelnen Anlagengenehmigung anhand der dann konkret betroffenen Standorte und Biotope erfolgen.

3.3.2.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Anknüpfend an die weiter oben allgemein beschriebenen Anforderungen (Kap. 2.), ist im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung vor dem Hintergrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 3 BauGB) zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Ausweisungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden. Detaillierte Angaben zur artenschutzrechtlichen Bewertung sind dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Hier werden die Ergebnisse lediglich kurz zusammengefasst.

Bezüglich der Groß- und Greifvögel kann keine Betroffenheit festgestellt werden. Das Plangebiet liegt im erweiterter Prüfbereich um einen Weißstorchhorst (ca. 1,6 km kürzeste Entfernung). Aufgrund der geringen Größe und für den Weißstorch unattraktiven Struktur des Plangebiets ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Plangebiet jedoch nicht signifikant erhöht, so dass keine Betroffenheit in Form eines erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko angenommen werden muss. Kollisionsrisiken für Vögel können somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Lebensraum von Offenlandbrütern bestehen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme sowie mögliche Störwirkungen im Zuge der Baumaßnahmen sowie des Betriebs (Scheuchwirkung). Dementsprechend muss durch Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden, dass Brutnester betroffen sind und es muss ein Lebensraumausgleich erfolgen. Dabei ist jedoch auch die Vorbelastung (bestehender Windpark, Eisenbahnstrecke, Bundes- und Landesstraße direkt angrenzend) zu berücksichtigen (s.a. Kapitel 3.4).

Gehölzbrüter sind durch die Planung nicht betroffen, da durch die Planung nicht in Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Die einzigen vorhandenen Gehölze im Umfeld des Plangebiets befinden sich in den Randbereichen der Bundesstraße sowie der Eisenbahnstrecke, sind also bereits durch Störungen vorbelastet.

Amphibien wie der geschützte Moorfrosch können durch Eingriffe in Gräben (z.B. durch Überfahrten) betroffen sein, oder wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten das Plangebiet zu

ihren Laichgewässern durchqueren. Dies lässt sich ebenfalls durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermeiden (s.a. Kapitel 3.4).

Aufgrund der potentiell im Plangebiet vorkommenden Populationen von Fledermäusen bzw. potentiell durchziehender Fledermausarten besteht das Risiko von Kollisionen mit den Rotoren von WEA. Um dieses Risiko auf ein vertretbares Maß zu minimieren sind Vermeidungsmaßnahmen (bedarfsgerechte Abschaltungen der WEA) sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (s.a. Kapitel 3.4).

3.3.2.5 Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (Gebietskennung 1720-301), in kürzester Entfernung ca. 2,4 km nördlich des Plangebiets. Es handelt sich um das letzte erhaltene Hochmoor in der Marsch. Aufgrund der besonderen Typologie ist es besonders schützenswert und soll, z.B. durch Regulierung des Wasserhaushalts, vor weiterer Degenerierung bewahrt werden.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (das gleichzeitig auch FFH-Gebiet ist) ist die Lunderer Niederung als Teilgebiet der „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Gebiet 1622-493), das in ca. 5,3 km kürzester Entfernung nordöstlich des Plangebiets liegt. Hierbei handelt es sich um ein naturnahes Niederungsgebiet mit Feuchtgebietsanteilen, das insbesondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Wiesen- und Zugvögel hat, vor allem auch in Verbindung mit dem wichtigen Zugkorridor der Eider-Treene-Sorge-Niederung.

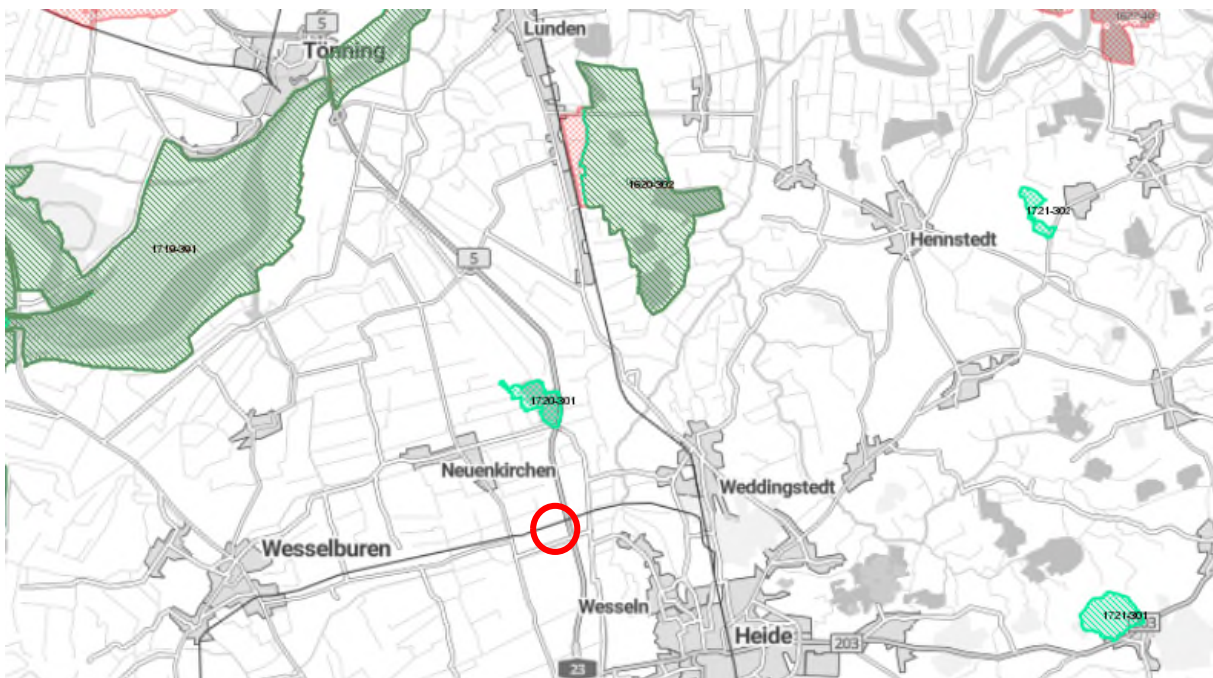


Abb. 10: Lage des Plangebiets zu FFH- (grün schraffiert) und EU-Vogelschutzgebieten (rot schraffiert)

(Quelle: Umweltportal SH; ohne Maßstab, ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (verändert))

In Bezug auf die Schutzziele der Gebiete ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

3.3.3 Schutzgut Boden / Fläche

3.3.3.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich im Bereich der „Dithmarscher Marsch“.

Im Umweltportal Schleswig-Holstein ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet im Bereich der Kleimarsch mit schluffig-tonigen Böden befindet (im Randbereich mit Einschüben der Dwogmarsch mit ähnlichen Böden). Auf diesen Marschböden ist mit hoch anstehendem Stau- und Schichtwasser zu rechnen. (s. Abb. 11).

In der landesweiten Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Filter-, Regelungs- und Archivfunktion) des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein wird die Plangebietsfläche mit mittlerer Gesamtleistung bewertet (s.a. Abb. 14).

Die Plangebietsflächen sind bisher unbebaut und unversiegelt.

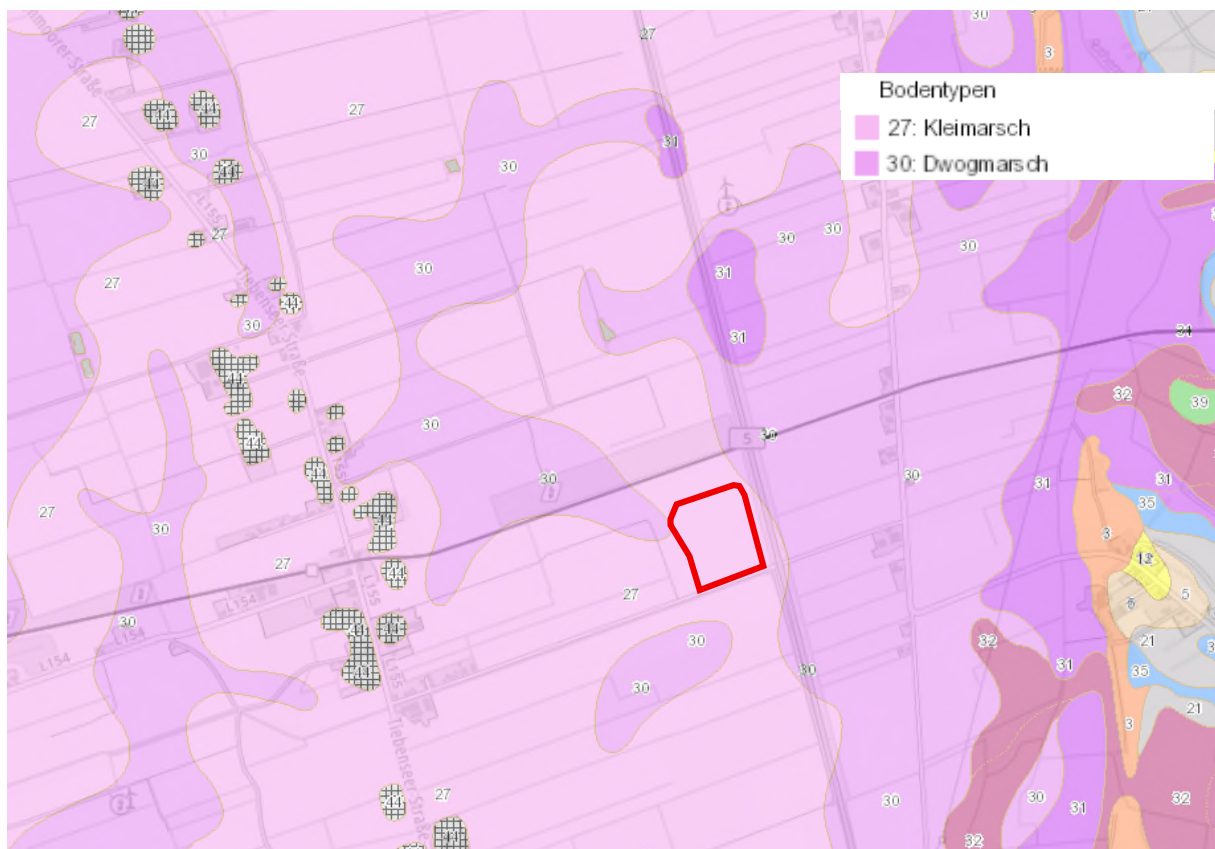


Abb. 11: Bodentypen im Bereich des Plangebiets

(Quelle: Umweltportal SH; ohne Maßstab, ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (verändert))

3.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Das Planungsziel wird auf im Bestand unversiegelten Flächen umgesetzt, daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich Fundamenten sowie Zuwegungen und temporären Baustellenflächen zu erwarten. Notwendige Kranstellflächen und Wege werden in der Regel mit wasserdurchlässigem Material hergestellt, das den Bodenhaushalt nicht gefährdet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Umfang der Versiegelung/Befestigung noch nicht genau ermittelt werden, weil dieser vom konkreten Anlagenstandort abhängt. Es kann lediglich eine grobe Überblicksschätzung erfolgen.

Je WEA ist erfahrungsgemäß eine Fundamentfläche von ca. 400 m² zu erwarten. Die Plangebietsflächen weisen eine Tiefe von max. ca. 300 m auf. Angesichts der „Rotor-In-Regelung“ sind die Maststandorte also max. ca. 220 m vom Weg bzw. der Straße entfernt. Die Zufahrt muss ca. 4,5 m breit sein und wird wassergebunden befestigt, ist also versickerungsfähig. Das gleiche gilt für die Bewirtschaftungs- und Aufstellfläche von ca. 1.400 m², die an jedem WEA-Standort erforderlich ist. **Dies ergibt max. ca. 2.400 m² wassergebundene Fläche und 400 m² bebaute Fläche für eine WEA im Plangebiet als dauerhafte Befestigung. Hinzu kommen ca. 2.500 m² temporär mit Stahlplatten belegte Montage- und Hilfsflächen während der Bauphase.**

Wie bereits dargestellt, sind diese Werte unverbindlich und die genauen Eingriffe erst auf der Genehmigungsebene zu ermitteln.

Nach Nutzungseinstellung werden die Anlagen zurückgebaut und die Begleitflächen vollständig wieder hergestellt.

3.3.4 Schutzgut Wasser

3.3.4.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es liegt auch außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich parallel zum Buerweg ein Entwässerungsgraben, der als Parzellengraben zur Hälfte zum Plangebiet zählt.

Der Warwerorter Kanal südlich des Buerwegs (außerhalb des Geltungsbereichs) zählt zum Wasserkörper „Wöhrdener Hafenstrom mit Zuläufen“, der Bestandteil des Bewirtschaftungsplans gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist.

3.3.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Gewässer sind durch die Planung nicht (Warwerorter Kanal) oder nur in geringem Umfang (Graben nördlich des Buerwegs) betroffen. Möglicherweise ist eine neue Grabenüberwegung zur Erschließung des Standorts einer Windenergieanlage notwendig, die mit einer begrenzten Verrohrung des Grabens verbunden wäre. Dies kann jedoch erst auf der Genehmigungsebene anhand des konkreten Anlagenstandortes und möglicher Erschließungswege festgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten Verrohrungen von Gewässern vermieden bzw. bestehende Überfahrten genutzt werden. Ausgehend von den bestehenden Wegebeziehungen und der

Ausprägung des Grabens bestehen keine Hinweise darauf, dass der Gewässerschutz der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Anhand der geplanten Nutzung sind keine Verunreinigungen des Wasserhaushalts durch Schadstoffe zu befürchten. Der Versiegelungs- und Befestigungsgrad der Flächen wird durch die Art der Anlagen und die notwendigen Abstände zueinander bzw. die Anzahl der Anlagen gering sein. Auf nachfolgenden Genehmigungsebenen können ggf. weitere Regelungen getroffen werden, z.B. zur Ausführung von Fahrwegen mit wasserdurchlässigem Material.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

3.3.5 Schutzgut Klima / Luft

3.3.5.1 Bestand

In seiner Grundaussprägung wird das Klima im Raum Neuenkirchen wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird in erster Linie durch die Freiflächen bestimmt. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

3.3.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der voraussichtlich nur punktuellen Errichtung von Windkraftanlagen in der Folge der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten. Grundsätzlich dient die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, wie sie mit der Planung vorgesehen ist, der Verringerung der globalen Klimaveränderung und dem Klimaschutz.

3.3.6 Schutzgut Landschaft

3.3.6.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet ist grundsätzlich als typische Kulturlandschaft im Marschgebiet Schleswig-Holsteins anzusehen, das durch flache, mit Entwässerungsgräben durchzogene landwirtschaftliche Flächen mit weiten Ausblicken geprägt ist. Im Plangebiet selbst sind keine Strukturelemente vorhanden (z.B. Einzelbäume oder Gehölzreihen/Hecken). Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Norden und Osten entlang der dortigen Verkehrsstrassen Feldhecken als Strukturelemente. Das Plangebiet ist als Marschfläche nahezu eben.

Es besteht bereits eine deutliche technische Überformung der typischen Landschaftsstruktur. Zum einen sind dabei die angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen zu nennen, die Eisenbahnlinie im Norden und insbesondere die Bundesstraße im Osten, die im Bereich des Plangebiets in Dammlage geführt wird und damit Ausblicke in diese Richtung blockiert. Hinzu

kommen Strukturen wie die großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage, die sich nördlich der Bahnstrecke über mehr als einen Kilometer Länge und mehr als 100 m Breite hinzieht. Prägend sind natürlich darüber hinaus die bestehenden Windenergieanlagen im nördlich angrenzenden Vorranggebiet.

3.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da es durch die Errichtung einer zusätzlichen WEA weiter technisch geprägt und verändert wird.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen ermittelt werden, um sie zu bewerten, soweit möglich zu vermindern und auszugleichen. Für diese Ermittlung ist eine Landschaftsbildanalyse durchzuführen, um betroffene Landschaftsbereiche, ihren Wert und ihre Vorbelastung festzustellen. Diese Analyse und die anschließende Bewertung hängen von den konkreten Standorten und der Art (Größe, Rotordurchmesser, ggf. Gestaltung) der einzelnen Anlagen ab. Da die Analyse deshalb auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht mit der notwendigen Detailschärfe durchgeführt werden kann, muss sie auf die Genehmigungsebene verschoben werden.

Auf der Ebene des FNP muss beurteilt werden können, ob grundsätzlich eine Windenergienutzung im Plangebiet möglich, die Bauleitplanung damit also vollziehbar ist. Die Plangebietsflächen sind nicht als förmliche Schutzgebiete ausgewiesen. Auch in der Regional- und Landschaftsplanung ist ihnen keine besondere landschaftsbezogene Funktion zugewiesen (s.a. Kapitel 1.3 und 3.2.9). Anhand der bisher vorliegenden Informationen, der Bestandsaufnahme des Landschaftsbilds sowie vorhandener Vorbelastungen wird angenommen, dass der Schutz des Landschaftsbildes – unter Voraussetzung der Ausführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen – der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht.

3.3.7 Schutzgut Mensch

3.3.7.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet kann als typische Marschlandschaft über die Erschließung der bestehenden Wege eine gewisse Naherholungsfunktion übernehmen. Als strukturarme Ackerfläche, die von drei Seiten von Verkehrswegen gesäumt wird und angesichts der Vorbelastungen des Landschaftsbilds (s. Kap. 3.3.6) ist diese Funktion jedoch sehr gering.

Emissionen

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Umsetzung der vorliegenden Planung kann zu Lärmemissionen, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch die sich bewegenden Rotorblätter führen. Die Abgrenzung des Plangebiets berücksichtigt jedoch bereits die festgelegten Mindestabstände von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion. Dabei handelt es sich aufgrund der Rotor-In-Planung um die Mindestabstände bis zur Außenkante der überstrichenen Rotorfläche. Die Maststandorte der WEA sind also in jedem Fall mindestens den halben Rotordurchmesser zusätzlich entfernt.

Immissionen

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Immissionen im Plangebiet. Dementsprechend werden keine zu beachtenden Auswirkungen entstehen.

Abwasser/ Abfall

Schmutzwasser fällt aufgrund der Planung nicht an.

Abfälle im Rahmen der Bauphase müssen durch die beteiligten Unternehmen fachgerecht entsorgt werden. Im Betrieb fallen keine wesentlichen Abfälle an bzw. werden diese im Rahmen der üblichen Wartung ebenfalls direkt entsorgt. Die in Folge der Planung errichteten Windkraftanlagen müssen nach Einstellung der Nutzung wieder zurückgebaut und entsorgt bzw. wiederverwendet werden.

Dementsprechend werden keine zu beachtenden Auswirkungen entstehen.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen.

Die Gemeinde Neuenkirchen ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

3.3.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung des Plangebiets wird bei Umsetzung der Planung beeinträchtigt. Sie hat jedoch, wie beschrieben, vermutlich bisher nur eine sehr geringe Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung werden dementsprechend nicht erwartet.

Emissionen

Ob die durch die geplante Nutzung entstehenden Emissionen zu schädlichen Umweltauswirkungen an schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets führen, muss anhand der konkreten Standorte und Art der Anlagen im Rahmen einer Immissionsprognose auf der Genehmigungsebene geprüft werden. Eventuelle Auswirkungen können bzw. müssen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung von Anlagen während des Nachtzeitraums) vermieden bzw. vermindert werden.

3.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.3.8.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Plangebiets liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturdenkmäler, die durch die Planung gefährdet werden könnten. Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

3.3.8.2 Bewertung der Auswirkungen

Es sind nach derzeitigem Stand keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale zu erwarten.

Es wird grundsätzlich auf § 15 Denkmalschutzgesetz SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.3.8.3 Sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Sachgüter vorhanden, die durch die Planänderung wesentlich beeinflusst werden.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden diese Wechselwirkungen jedoch nur gering ausfallen, da durch die Planung keine grundsätzliche Änderung der Gebietsausprägung entsteht. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

3.3.10 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 4 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Pflanzen	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
Tiere, Biol. Vielfalt	Scheuchwirkungen, ggf. Kollisionsrisiko	+

Natura-2000-Gebiete	Keine Beeinträchtigung durch die Planung	O
Boden Fläche	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung/-befestigung Inanspruchnahme von Freifläche	+ +
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Keine wesentliche Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bauvorhaben	O
Landschaft	Überformung von bisher unbebauten, jedoch vorbelasteten Landschaftsteilen	+
Mensch: Erholungseignung	Keine wesentliche Naherholungsfunktion	O
Immissionen	Möglicherweise Schall- und Lichtimmissionen	+
Kultur-, Sachgüter	Mögliche Beeinträchtigungen von Denkmälern	O
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

Tabelle 4: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme nur geringfügig Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt werden nur dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Kulturgüter werden voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) können Biotop, Fortpflanzungsstätten und insbesondere Individuen geschützter Arten potentiell betroffen werden, auch wenn keine konkreten Nachweise entsprechender Arten vorliegen, die der Planung entgegenstehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind jedoch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Durch die Bebauung mit WEA wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es handelt sich jedoch im Vergleich mit anderen Landschaftsteilen in der Umgebung um weniger wertvolle, vorbelastete Bereiche. Zudem hat eine Alternativenprüfung ergeben, dass keine besser geeigneten Flächen für die Verfolgung des Planungsziels, den Ausbau der Windkraft, zur Verfügung stehen, auf denen geringere Auswirkungen entstehen würden.

3.3.11 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Ausprägung des Plangebiets nicht wesentlich ändern. Die Biotopstruktur bleibt erhalten und die landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt (wie auch bei Umsetzung der Planung mit Ausnahme der Standorte der Windenergieanlagen).

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

Die durch die Umsetzung der Planung verursachten Umweltauswirkungen (insbesondere für Arten/Biotop und Landschaft) könnten an dieser Stelle vermieden werden. Allerdings würden

sie möglicherweise sachlich oder räumlich verlagert werden, da der Ausbau der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen für die Milderung des menschengemachten Klimawandels unabdingbar ist. Somit würde ein Verzicht auf die Planung entweder langfristig zu verstärkten Klimafolgen beitragen, oder den Nutzungsdruck zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle erhöhen.

3.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die konkreten Eingriffe bei Umsetzung der Planung können auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht genau bestimmt werden, da sie stark von den Standorten und der Art der tatsächlich errichteten Windenergieanlagen (WEA) abhängen. Sie können also erst auf der Genehmigungsebene genau bestimmt werden. Hier kann nur ein grober Überblick erfolgen.

In Bezug auf die Flächenbefestigung und -versiegelung sind voraussichtlich maximal ca. 400 m² bebaute, ca. 2.400 m² dauerhaft mit wassergebundener Decke befestigte sowie ca. 2.500 m² temporär mit Fahrbahnplatten belegte Fläche bei Errichtung einer WEA zu erwarten. Die Eingriffe können dabei durch die Minimierung von Wegelängen vermindert werden. Ebenfalls mindernd wirkt sich aus, dass ein Großteil der Befestigungen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe sind durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen ebenfalls zunächst auf der Grundlage des einzelnen WEA-Standorts und der Anlagenparameter durch eine Landschaftsbildanalyse ermittelt werden. Die Auswirkungen sind dann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in geeigneter Weise auszugleichen bzw. zu kompensieren, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist. Falls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, kann damit bei entsprechender Eignung auch gleichzeitig der Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind eine Reihe von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Deren genaues Ausmaß und Anwendung hängt jedoch ebenfalls von der konkreten Anlagenplanung ab, so dass sie erst auf der Genehmigungsebene festgelegt werden können. Diese Maßnahmen sind im Einzelnen bereits in Kapitel 2.1 der Begründung erläutert, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind außerdem auch im Artenschutzfachbeitrag, der als Anlage 3 angefügt ist, näher erläutert. Darauf wird ebenfalls verwiesen.

3.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

3.5.1 Standortalternativen

Im Rahmen der Aufstellung der Standortbetrachtung im Zuge der vorliegenden Planung wurde einerseits auf die Unterlagen der Teilfortschreibung der Regionalpläne Windenergie 2020 zurückgegriffen (gesamträumliches Planungskonzept und Potentialflächenanalyse). Das Plangebiet war damals als Potentialfläche untersucht worden (s.a. Kap. 2.3). Andererseits wird auf die im April 2025 veröffentlichten Unterlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans LEP (Standortkriterien als Ziele und Grundsätze der Raumordnung

und daraus abgeleiteter Potentialflächenkarte) zurückgegriffen, da die LEP-Fortschreibung vermutlich vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens in Kraft tritt und damit ohnehin zu berücksichtigen ist. Dementsprechend wurden neben dem Plangebiet zwei weitere Alternativflächen untersucht, die allerdings außerhalb des Gemeindegebiets Neuenkirchen liegen. Eine ausführliche vergleichende Bewertung der Standortalternativen ist Kapitel 2.3.2 zu entnehmen.

3.5.2 Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes

Das Planungsziel kann innerhalb des Plangebiets nicht mit anderen Ausweisungen erreicht werden als mit der vorliegenden Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergienutzung. Deshalb kommen keine Planungsalternativen innerhalb des Plangebiets in Frage.

3.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

3.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

3.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Wie in den entsprechenden Abschnitten beschrieben, sind die Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung von den Standorten und Parametern der Einzelanlagen abhängig, die erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene festgelegt werden können. Insofern ist auch die Überwachung der Auswirkungen erst auf der Genehmigungsebene möglich. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dabei Bestandteil der Genehmigung bzw. Auflagen werden, die im Rahmen der entsprechenden ordnungsrechtlichen Verfahren üblicherweise überwacht werden.

3.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der vorliegenden 9. Flächennutzungsplan (FNP) – Änderung der Gemeinde Neuenkirchen soll ein Beschleunigungsgebiet für die Nutzung von Windenergie durch Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Tiebensee der Gemeinde Neuenkirchen unmittelbar westlich der Bundesstraße 5 und südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum. Das Plangebiet ist etwa 8,4 ha groß. Im Norden grenzt ein in der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenes Vorranggebiet von ca. 88 ha Größe an, in dem bereits sieben Windenergieanlagen bestehen.

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Ackerflächen eines großen Schlages. Umgeben wird die Fläche von den für die Marsch typischen Entwässerungsgräben. Im Westen grenzt

außerdem ein Wirtschaftsweg an, im Süden der Buerweg, eine Gemeindeverbindungsstraße. Die um das Plangebiet herum liegenden Flächen werden ebenfalls weitgehend landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Ackerflächen. Unmittelbar nördlich grenzt an das Plangebiet die einspurige Eisenbahnstrecke Heide-Büsum an, unmittelbar östlich die Trasse der Bundesstraße 5, die in diesem Bereich aufgrund der Überführung über die Bahnstrecke in Dammlage verläuft. Nördlich der Bahnstrecke liegt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in ca. 110 m Tiefe und ca. 1,1 km Länge.

Westlich des Plangebiets liegt die Siedlungsfläche des Ortsteils Tiebensee mit der Bebauung nördlich des Buerwegs und beidseitig der Tiebenseer Straße. Das nächstgelegene Wohnhaus ist 800 m von der Grenze des Plangebiet entfernt.

Südlich des Buerwegs, also außerhalb des Geltungsbereichs der Planung, verläuft mit dem Warwerorter Kanal ein Gewässer, das als regionale Achse des landesweiten Biotopverbundsystems dient und dessen Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie langfristig verbessert werden soll.

Innerhalb der Plangebietsfläche kann vermutlich aufgrund notwendiger Abstandsflächen nur eine heute übliche WEA errichtet werden.

Durch die Errichtung werden Auswirkungen auf Arten und Biotope, Boden- und Wasserhaushalt und das Landschaftsbild entstehen. Die Auswirkungen auf Arten und Biotope, Boden und Wasser werden in Form von Bebauung und Flächenversiegelung/-befestigung auftreten. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei jedoch relativ gering, da für eine WEA voraussichtlich nur eine Fläche von ca. 400 m² bebaut wird und weitere ca. 2.400 m² mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotter) befestigt werden. Hinzu kommen ca. 2.500 m² temporäre Überdeckung durch Wegeplatten in der Bauphase. Diese Werte sind geschätzt und nicht verbindlich. Das genaue Ausmaß der Auswirkungen kann erst auf der Genehmigungsebene der einzelnen Anlagen ermittelt werden.

Durch den Betrieb der WEA können auch potentiell Auswirkungen (Kollisionen, Lebensraumverlust) auf geschützte Arten, z.B. Fledermäuse oder Wiesenvögel entstehen. Diese Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. auf ein verträgliches Maß vermindert werden. Die Vorkommen geschützter Arten und mögliche Auswirkungen der Planung auf diese wurden in einem Artenschutzfachbeitrag ermittelt, der den Planunterlagen beigelegt ist.

Größere Auswirkungen entstehen auf das Landschaftsbild, da dies durch die Errichtung der ca. 200 m hohen Anlagen mit drehenden Rotoren von jeweils ca. 75 m Länge (auch diese Werte sind nur unverbindliche Schätzungen) sowohl im Plangebiet als auch darüber hinaus visuell überlagert wird. Dies kann sich bis in mehrere Kilometer Entfernung auswirken. Das genaue Ausmaß der Auswirkungen hängt auch hier von den genauen Standorten und der Art und Größe der WEA ab, so dass auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung genau ermittelt werden können. Dazu muss in einer Landschaftsbildanalyse festgestellt werden, in welchem Raum relevante Sichtbeziehungen auf die Anlagen entstehen und wie die betroffenen Landschaftsausschnitte zu bewerten sind. Dabei sind auch die Vorbelastungen durch das bestehende nördlich angrenzende Windenergiegebiet, die Eisenbahnstrecke, die auf einem mehrere Meter hohen Damm neben dem Plangebiet geführte Bundesstraße sowie die umfangreiche Photovoltaik-Fläche nördlich des Plangebiets zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Ermittlungen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind dort dann Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, mit denen die Auswirkungen der WEA verringert bzw. ausgeglichen werden können.

Die grundsätzlichen Untersuchungen auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung ergeben jedenfalls keine Aspekte, die eine Nutzung als Windenergiegebiet von vorneherein grundsätzlich ausschließen würden. Insofern kann die Planung durchgeführt werden und die genaue Ausgestaltung auf die folgende Planungs- und Genehmigungsebene verlagert werden.

3.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 3.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom 20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung, März 2019

Neuenkirchen, _____

Der Bürgermeister

Anhänge:

Anhang 1.1: Datenblatt Potenzialfläche PR3_DIT_038 zur Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III 2020

Anhang 1.2: Datenblatt Potenzialfläche PR3_DIT_070 zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III 2025

Anhänge 2.1 bis 2.4: Kartendarstellungen zu den untersuchten Alternativflächen

Anhang 3: Bioplan PartG: Artenschutzfachbeitrag für den Windpark Tiebensee-Ost, Großharrie, 14.01.2026

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Dithmarschen
 Stadt/Gemeinde: Neuenkirchen, Norderwörden

Anzahl Teilgebiete: 2
 Größe (ha): 60,1

Realnutzung:
 Die Fläche besteht aus Ackerfläche und Grünland. Sie wird von einer Straße geteilt

Vorbelastung:
 Schienenwege, straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone

Sonstige Regionalplandarstellung:
 -

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: -
 Stadt/Gemeinde: -

Anzahl Teilgebiete: -
 Größe (ha): -

Realnutzung:
 -

Vorbelastung:
 -

Sonstige Regionalplandarstellung:
 -

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

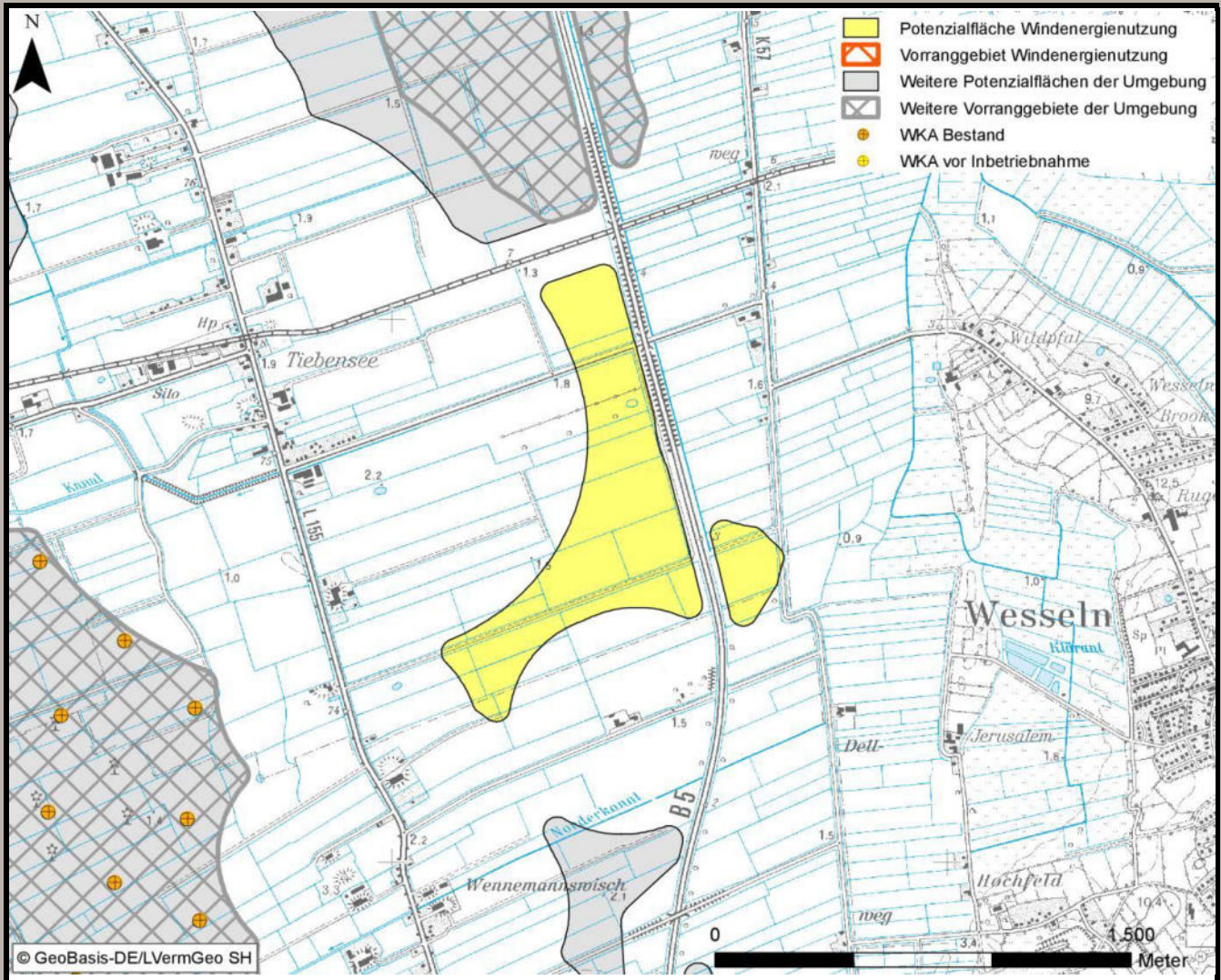
Es besteht keine Überlagerung mit einem Kriterium hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept).

Abwägungsentscheidung

- Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen
 Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen
 Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Abwägungsentscheidung nach Ende der ersten Anhörung musste angepasst werden. Im zweiten Entwurf wurde bei der Entscheidung gegen die Fläche DIT_038 vor allem auf einen Vergleich der Umfassungswirkung dieser Fläche mit der Fläche DIT_028 abgestellt. Nach der Umfassungsberechnung, die im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten Entwurf angepasst wurde, ergaben sich für die Ausweisung entweder der Fläche DIT_028 oder DIT_038 sehr ähnliche Werte. In beiden Fällen war vor allem Außenbereichsbebauung betroffen. Die Fläche DIT_028 mit Beschränkung auf den südlichen Teil ergab eine etwas ausgewogenere Verteilung der Belastung als die Fläche DIT_038. Zudem wäre so der unmittelbare Umgebungsbereich von Heide weniger belastet. Mit dieser Begründung wurde im zweiten Entwurf die Fläche DIT_038 wieder gestrichen und die Fläche DIT_028 verkleinert übernommen. Bei der nochmaligen Überprüfung für den dritten Entwurf ist aufgefallen, dass bei der Fläche DIT_038 vor allem das Abwägungskriterium „1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen bei noch unbebauten Potenzialflächen“ zum Tragen kommt. In einer stark vorbelasteten Region wie hier soll der Abstand zugunsten eines erhöhten Freiraumschutzes im Nahbereich der Ortslagen zur Anwendung kommen und führt allein schon dazu, dass die verbleibende Fläche DIT_038 nicht mehr die Mindestgröße zur Ausweisung erreicht. Das Umfassungsargument im Vergleich der Flächen DIT_028 und DIT_038 ist also nach wie vor gültig. Die Streichung der Potenzialfläche DIT_038 wird aber zusätzlich noch durch das Abwägungskriterium des 1.000 m-Abstandes gestützt.

Kartenausschnitt



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		hoch	gering	ha	ha
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	gering	40,0	0,0
1.2	Stadt-, Umlandber. ländl. Räume/ verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	gering	0,0	0,0
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	gering	0,0	0,0
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	hoch	gering	0,0	0,0

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		hoch	gering	ha	ha
2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur					
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Autobahnen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	gering	0,0	0,0
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	gering	0,0	0,0
2.2 Tourismus und Erholung					
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	gering	0,0	0,0
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	gering	0,0	0,0
2.2.3	Naturparke	gering	gering	0,0	0,0
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	gering	0,0	0,0

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche		Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel			gering	mittel		
3.1	Tiere und Pflanzen								
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel		2,4	ha	-		-	ha
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz								
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsber. (3 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsber. (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering		0,0	ha	-		-	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering		0,0	ha	-		-	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche		Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel			gering	mittel		
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering		0,0	ha	-		-	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering		0,0	ha	-		-	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern u. an erhebl. veränderten Wasserkörpern	gering		0,0	ha	-		-	ha
4.4	Mittel- und Binnendeiche	gering		0,0	ha	-		-	ha

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche		Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel			gering	mittel		
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering		0,0	ha	-		-	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume	gering		0,0	ha	-		-	ha
	in Verbindung mit Naturparken			0,0	ha			-	ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering		0,0	ha	-		-	ha
5.4	2 km um gesetzl. gesch. Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeut. Einzellage	gering		0,0	ha	-		-	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering		0,0	ha	-		-	ha
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	gering		0,0	ha	-		-	ha

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

-

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Dithmarschen
 Stadt/Gemeinde: Heide; Wesseln; Norderwöhrden; Neuenkirchen

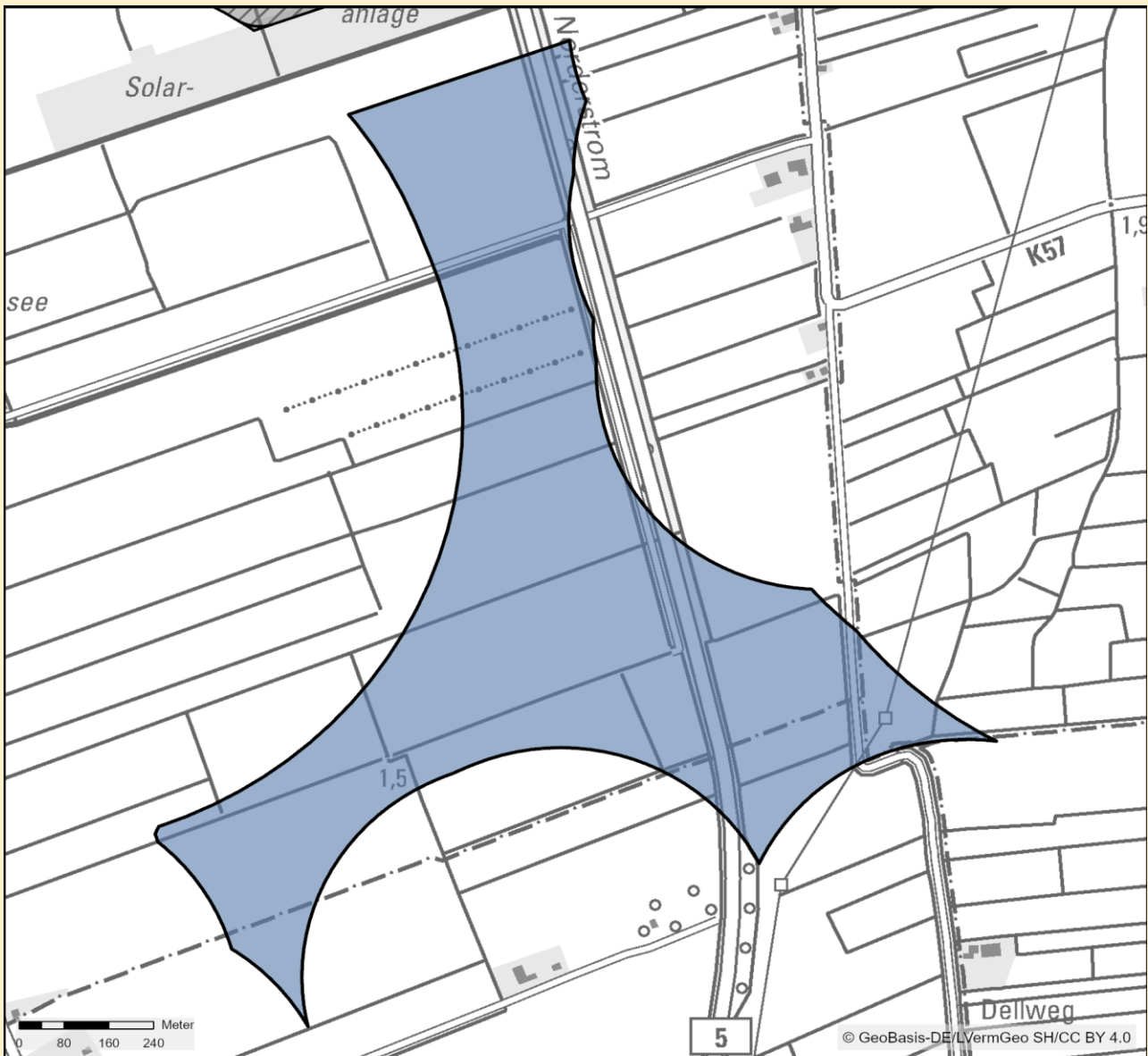
Anzahl Teilgebiete: 1
 Größe (ha): 72,9

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Dithmarschen
 Stadt/Gemeinde:

Anzahl Teilgebiete:
 Größe (ha):

Kartenausschnitt



Vorranggebiet

Vorranggebiet in der Umgebung

WEA in Betrieb

Potenzialfläche

Potenzialfläche in der Umgebung

WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoprüfung

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	45,2	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	72,9	ha
hoch		

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
mittel	7,7	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	3,6	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	2,4	ha
gering	1,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	2,4	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,2	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha

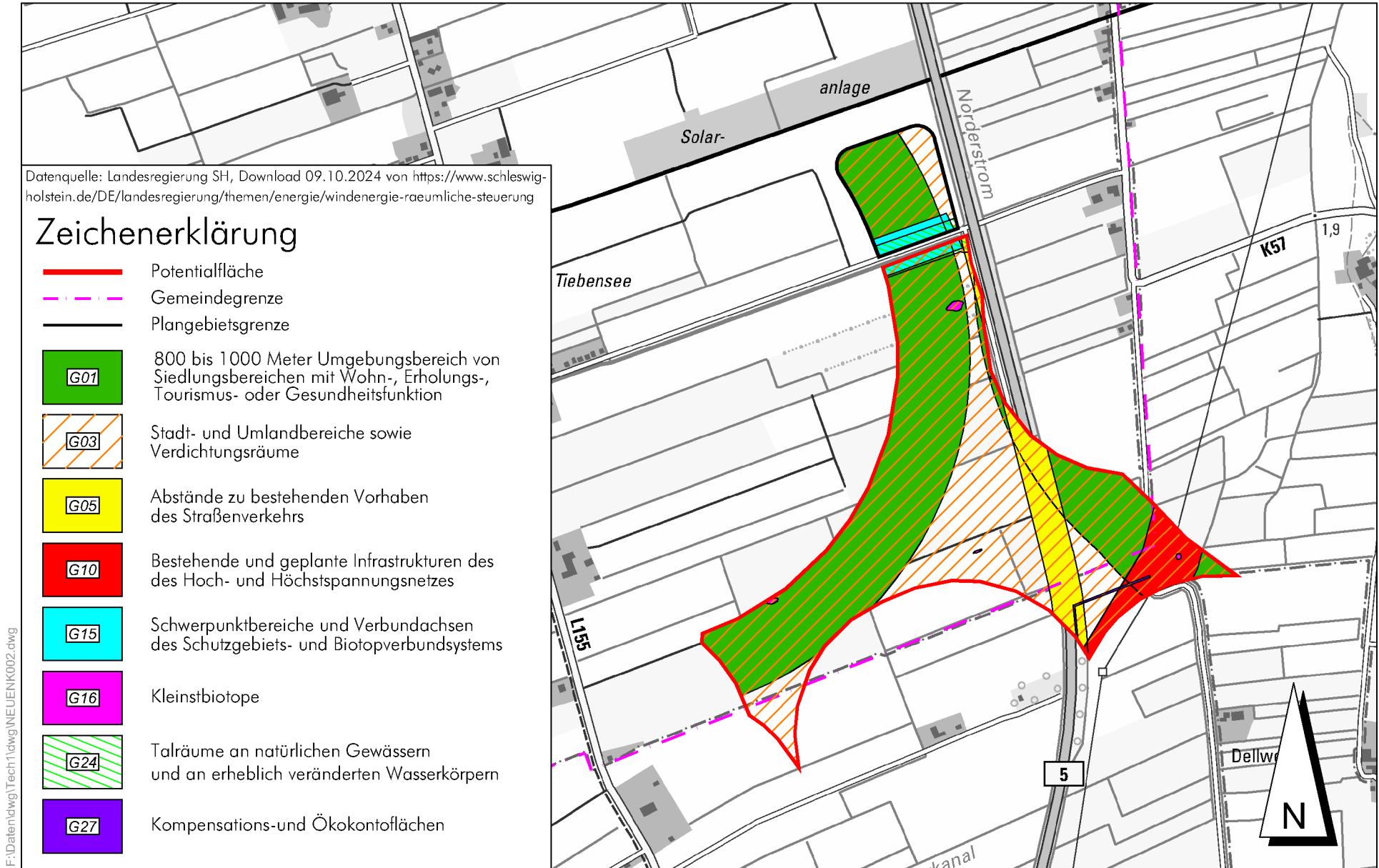
Hinweise

Abwägungsentscheidung

Für die Ortslagen Tiebensee und Wesseln wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Hierdurch reduziert sich die Fläche im Westen und im Osten. Es verbleibt nur noch eine Kleinstfläche, die zwar in Nachbarschaft zu Vorranggebieten liegt. Sie soll aber nicht übernommen werden, um hier die Raumbelastung mit WEA zu begrenzen und Flächen für eine industriell-gewerbliche Nutzung im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Northvolt-Fabrik oder anderer energieintensiver Gewerbebetriebe freizuhalten.

Gemeinde Neuenkirchen

Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - Alternativfläche 1 und Plangebiet

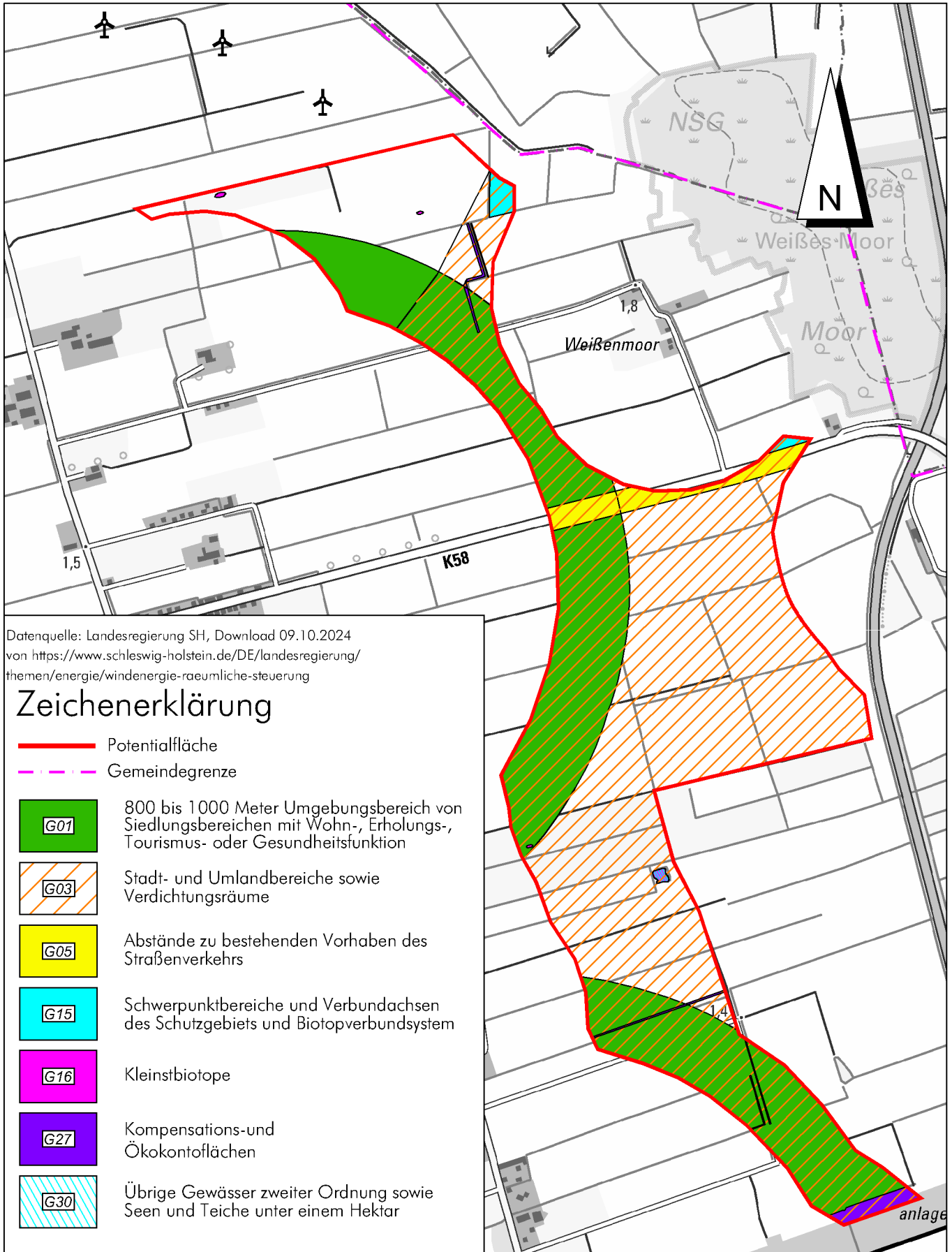


Maßstab 1:15000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVermGeoSH, Download 20.11.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dl/download/dl-dtk25.html

Gemeinde Neuenkirchen

Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - Alternativfläche 2



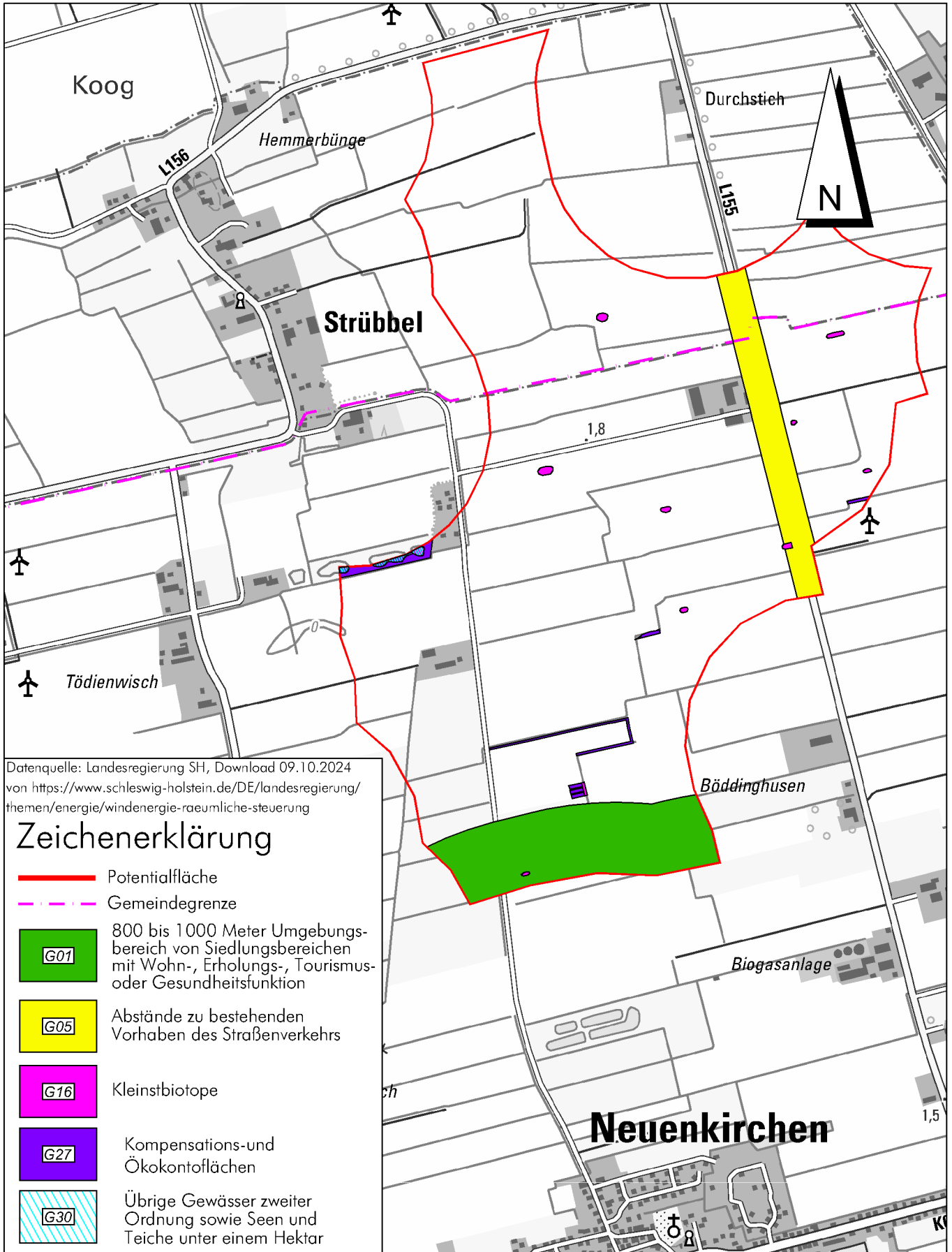
F:\Daten\dwg\Tech1\dwg\NEUENK002.dwg

Maßstab 1:15000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerGeoSH, Download 20.11.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dl/download/dl-dtk25.html

Gemeinde Neuenkirchen

Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - Alternativfläche 3



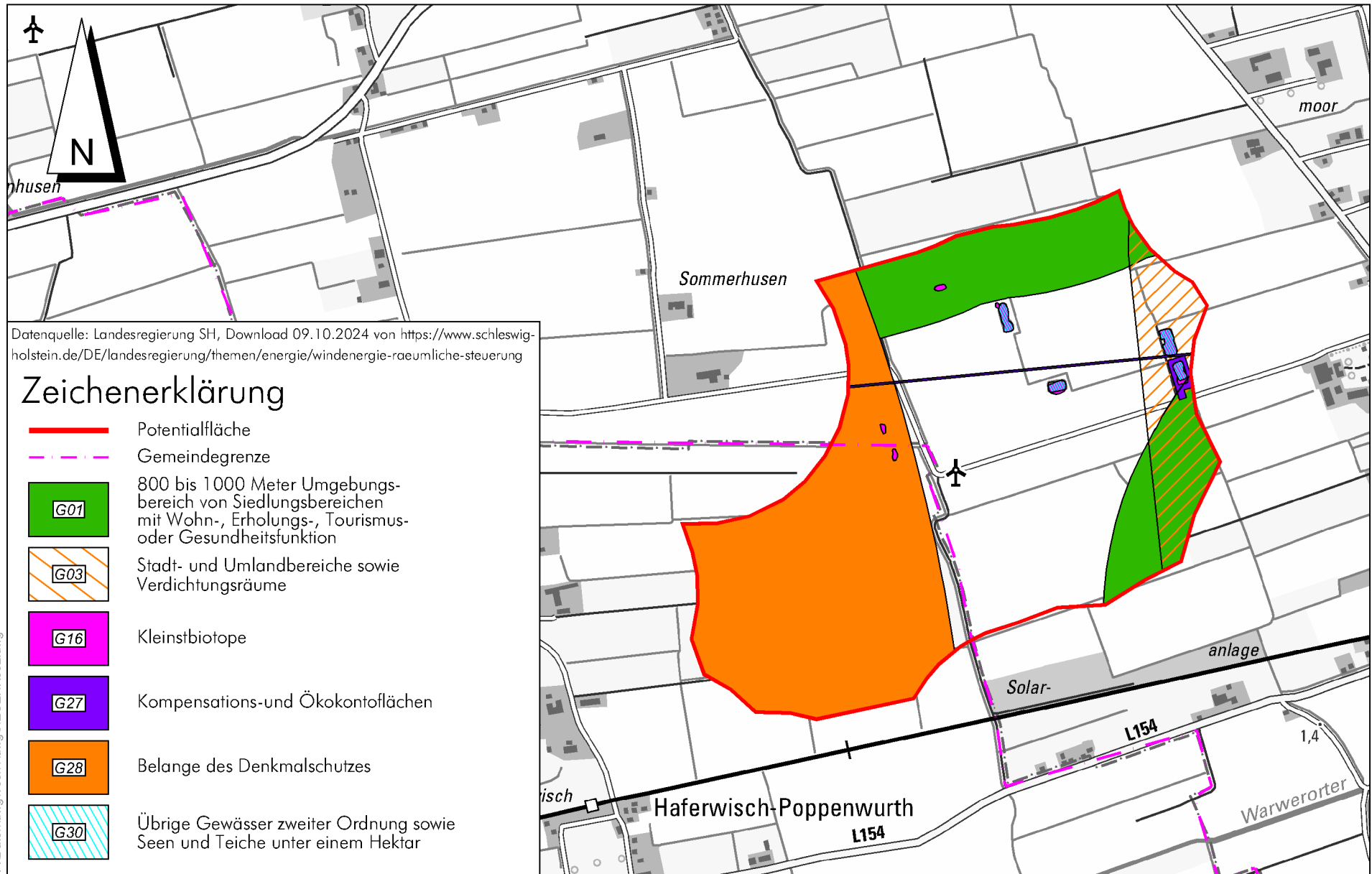
F:\daten\dwg\Tech1\dwg\NEUENK002.dwg

Maßstab 1:15000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerGeoSH, Download 20.11.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dl/download/dl-dtk25.html

Gemeinde Neuenkirchen

Änderung des Flächennutzungsplanes -
Standortalternativenprüfung - Alternativfläche 4



F:\Daten\dwg\Tech1\dwg\NEUENK002.dwg

Maßstab 1:15000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVermGeoSH, Download 20.11.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dl/download/dl-dtk25.html